

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
2002/C 66/01	Schlussfolgerungen des Rates vom 1. März 2002 zum Thema „Normung“	1
	Kommission	
2002/C 66/02	Euro-Wechselkurs	3
2002/C 66/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Beschluss Irlands zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Dublin und Donegal ⁽¹⁾	4
2002/C 66/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Beschluss Irlands zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Dublin und Kerry ⁽¹⁾	5
2002/C 66/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Beschluss Irlands zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Dublin und Galway ⁽¹⁾	7
2002/C 66/06	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Beschluss Irlands zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Dublin und Knock ⁽¹⁾	8
2002/C 66/07	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Beschluss Irlands zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Dublin und Sligo ⁽¹⁾	9
2002/C 66/08	Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 27/2002 der Kommission — Liste der Mitglieder der Welthandelsorganisation	11

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 66/09	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	12
2002/C 66/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2282 — BT/ESAT Digifone) ⁽¹⁾	13
2002/C 66/11	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2693 — ADM/ACTI) ⁽¹⁾	13
2002/C 66/12	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2485 — Verbund/Estag) ⁽¹⁾	14
2002/C 66/13	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.1978 — Telecom Italia/News Television/Stream) ⁽¹⁾	14
2002/C 66/14	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2701 — Vattenfall/BEWAG) ⁽¹⁾	15
2002/C 66/15	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2715 — E.ON/Oberösterreichische Ferngas/Jihoceska) ⁽¹⁾	15

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2002/C 66/16	Grotius II — Strafrecht — Jahresprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2002	16
2002/C 66/17	Programm STOP II — Jahresprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2002	21
2002/C 66/18	Programm „Falcone“ 2002 — Jahresprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2002	26
2002/C 66/19	Programm OISIN II — Jahresprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2002	32
2002/C 66/20	Programm Hippokrates — Jährliches Arbeitsprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2002	36



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

RAT

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 1. März 2002

zum Thema „Normung“

(2002/C 66/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

erinnert an seine EntschlieÙung vom 28. Oktober 1999 zur Funktion der Normung in Europa ⁽¹⁾,

begrüÙt den Zwischenbericht ⁽²⁾ der Kommission über die Umsetzung der EntschlieÙung und die Fortschritte, die dieser Bericht aufzeigt,

bekräftigt die wichtige Funktion der Normung für den Binnenmarkt und ihren zunehmenden Beitrag zu verschiedenen Politikbereichen und Maßnahmen, wie Regierungshandeln in der EU, e-Europe, Strategie für nachhaltige Entwicklung sowie zum Welthandel, und —

NIMMT FOLGENDE SCHLUSSFOLGERUNGEN AN:

Normungsgrundsätze und Orientierung des europäischen Normungswesens an den Markterfordernissen:

Der Rat

nimmt die Fortschritte der europäischen Normenorganisationen bei der Diversifizierung ihrer Produktpalette zur Kenntnis;

fordert die europäischen Normenorganisationen dennoch auf, weiter an einem abgestuften System von Normungsprodukten zu arbeiten, sie an den Markterfordernissen auszurichten und Informationen anzubieten, so dass neue Kunden gewonnen werden; außerdem sollten sie prüfen, wie andere Produkte als förmliche Normen gegebenenfalls in förmliche Normen umgewandelt werden können;

bekräftigt sein Ersuchen an die Kommission, auf der Grundlage der erzielten Fortschritte ihre Überlegungen über einen Gemeinschaftsrahmen von Grundsätzen für die Anwendung von nicht als förmlichen Normen angelegten Spezifikationen in Politikbereichen der Gemeinschaft fortzusetzen und dabei die Frage zu berücksichtigen, aufgrund welcher Merkmale bestimmte Produkte für bestimmte Politikzwecke geeignet sind und für andere nicht;

bekräftigt die Zweckmäßigkeit harmonisierter Normen in den derzeit unter das Neue Konzept fallenden Bereichen;

begrüÙt die Absicht der Kommission, ein Papier zur Normung und zum Umweltschutz zu erarbeiten;

Rolle der Behörden:

Der Rat

bekräftigt die Notwendigkeit, dass die Behörden die strategische Bedeutung der Normung anerkennen, insbesondere durch Aufrechterhaltung eines stabilen und transparenten rechtlichen, politischen und finanziellen Rahmens, in dem sich die Normung weiterentwickeln kann, und dass die einzelstaatlichen Normenorganisationen weiterhin zum Funktionieren der europäischen Normungsinfrastruktur und zur Erreichung der gemeinsamen europäischen Ziele beitragen;

nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Gemeinschaft begonnen hat, die Grundsätze des Neuen Konzepts in neuen Bereichen anzuwenden, und dass die Kommission eine Überprüfung bestimmter Aspekte des Neuen Konzepts in Angriff genommen hat, und bestärkt die Kommission darin, das Potenzial des Neuen Konzepts sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf internationaler Ebene weiter zu erkunden und dabei systematisch sowohl die Möglichkeiten als auch alle zu behandelnden Beschränkungen zu ermitteln.

Effizienz des europäischen Normungswesens:

Der Rat

begrüÙt die auf größere Effizienz, insbesondere auf eine Verkürzung der Zeitspanne für die Erstellung von Normen ausgerichteten Initiativen der europäischen Normenorganisationen und fordert eine Prüfung der Ergebnisse dieser Initiativen, wobei er dazu anregt, die besten Verfahrensweisen untereinander auszutauschen;

begrüÙt, dass es nunmehr die ersten harmonisierten Normen für Bauprodukte gibt, und ersucht die europäischen Normenorganisationen und alle interessierten Parteien, die Fortschritte aufmerksam zu verfolgen, die bei den Normungsarbeiten zur Unterstützung der europäischen Rechtsetzung mit dem Ziel der Vollendung des Harmonisierungsprogramms erreicht werden;

⁽¹⁾ ABL C 141 vom 19.5.2000, S. 1.

⁽²⁾ KOM(2001) 527 endg. — Dok. 12172/01 MI 139 ECO 255 + COR 1.

ersucht die Kommission, die Analyse der Normungsmandate abzuschließen, damit die einschlägigen Normungsarbeiten besser vorbereitet und überwacht werden können, und dem Rat die Ergebnisse der von der Kommission eingeleiteten Studie über die Gesamtwirkung der Normung sowie die Ergebnisse anderer einschlägiger Studien vorzulegen;

betont die Bedeutung, die er der Fähigkeit aller relevanten interessierten Parteien beimisst, sich wirkungsvoll an der Normung zu beteiligen, *fordert*, dass die einzelstaatlichen Normenorganisationen die Beteiligung dieser Parteien an dem Prozess auf nationaler Ebene gewährleisten, und *ersucht* die europäischen Normungsgremien, den Informationsaustausch mit den relevanten interessierten Parteien auf europäischer Ebene zu fördern.

Finanzierung eines lebensfähigen europäischen Normungswesens:

Der Rat

nimmt die Studien einiger europäischer Normenorganisationen zur Kenntnis und *erbitet* Vorschläge zur Bewältigung künftiger Herausforderungen, einschließlich einer Prüfung der Frage, wie Normungsprodukte und -dienste den Bedürfnissen der Industrie gerecht werden;

vertritt allerdings die Auffassung, dass die Lebensfähigkeit des gesamten Normungssystems in Europa angesichts des sich rasch wandelnden europäischen und internationalen Umfelds und angesichts der Änderungen bei den herkömmlichen Einnahmequellen bei weitem nicht gesichert ist;

wiederholt daher seine Aufforderungen an die einzelstaatlichen und europäischen Normenorganisationen sowie die Behörden, Möglichkeiten zu prüfen, wie sich diese Lebensfähigkeit besser gewährleisten lässt;

ersucht die Mitgliedstaaten, die für die europäische Normung — entweder unmittelbar oder im Wege der Unterstützung der nationalen Normung — bereitgestellten Mittel ständig zu prüfen;

ersucht die Kommission, eine Kosten-Nutzen-Analyse der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft für die europäische Normung durchzuführen und zu prüfen, wie diese Unterstützung zielgenauer gestaltet werden kann, um zu einer größeren Stabilität in der Finanzierung europäischer Normungsorganisationen beizutragen.

Erweiterung der EU und internationale Dimension der Normung:

Der Rat

vermerkt mit Befriedigung die Fortschritte der Beitrittsländer und ihrer nationalen Normenorganisationen in Richtung

auf eine Vollmitgliedschaft im europäischen Normungswesen und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die technische Hilfe durch die Gemeinschaft in dieser Hinsicht zu ergänzen und Informationen über entsprechende einzelstaatliche Unterstützungsmechanismen auszutauschen;

begrüßt die Ergebnisse der zweiten dreijährlichen Überprüfung des WTO/TBT-Übereinkommens, insbesondere im Zusammenhang mit den nach dem Übereinkommen anzuwendenden Grundsätzen für die Ausgestaltung internationaler Normen; *unterstreicht* die Bedeutung technischer Hilfe, auch für die effiziente Durchführung des Übereinkommens durch alle WTO-Mitglieder, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit der Kommission und den Handelspartnern der Gemeinschaft Informationen über einzelstaatliche Unterstützungsmechanismen auszutauschen;

begrüßt das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über die Prinzipien der europäischen Politik betreffend internationale Normung ⁽¹⁾ und *ersucht* andere interessierte Parteien, insbesondere aus den Mitgliedstaaten, der EFTA und den Bewerberländern, dieses Dokument als Leitfaden für ihr Vorgehen heranzuziehen, wobei er auf die langjährige Zusammenarbeit mit den EFTA-Ländern und die gemeinsam mit ihnen verfolgten Ziele im Bereich der Normierungspolitik verweist;

ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, mit den Handelspartnern der Gemeinschaft weiterhin normenorientierte Regelungsmodelle, wie die von der VN-ECE entwickelten, zu fördern und weiterhin darauf hinzuwirken, dass entsprechende Maßnahmen von Drittländern und anderen Regionen, wie beispielsweise der Europa-Mittelmeer-Region, der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie der Mercosur- und der Asien-Region durchgeführt werden.

Gegenwärtige Maßnahmen der Kommission, der europäischen Normenorganisationen und ihrer Mitglieder sowie der Mitgliedstaaten:

Der Rat

fordert die Kommission *auf*, bis Juni 2003 einen weiteren Bericht über die aufgrund der Entschließung des Rates vom 28. Oktober 1999 ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

wird das Thema „Normung“ einer ständigen Prüfung unterzogen.

⁽¹⁾ SEK(2001) 1296 — Dok. 11876/01 MI 131 ECO 239.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. März 2002

(2002/C 66/02)

1 Euro	=	7,4322	Dänische Kronen
	=	9,1335	Schwedische Kronen
	=	0,6209	Pfund Sterling
	=	0,8803	US-Dollar
	=	1,4055	Kanadische Dollar
	=	113,25	Yen
	=	1,4655	Schweizer Franken
	=	7,7645	Norwegische Kronen
	=	88,24	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,688	Australische Dollar
	=	2,0508	Neuseeland-Dollar
	=	10,2335	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates

Beschluss Irlands zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Dublin und Donegal

(2002/C 66/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Irland hat beschlossen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Abl. C 265 vom 15.9.2000), in der berichtigten Fassung (Abl. C 276 vom 28.9.2000) veröffentlichte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Linienflugverkehr auf der Strecke Dublin–Donegal–Dublin mit Wirkung vom 22. Juli 2002 zu ändern.

2. Angaben zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

2.1 Mindestfrequenzen und Sitzplatzangebot

- a) Die Strecke muss während der vier Monate von Mai bis August einschließlich an jedem Tag mit mindestens zwei Hin- und Rückflügen bedient werden. Während der acht Monate von September bis April einschließlich muss die Strecke an jedem Tag mit einem Hin- und Rückflug bedient werden.
- b) Während der vier Monate von Mai bis August einschließlich sind mindestens 60 Sitze an jedem Tag von und nach Donegal–Dublin (also in beide Richtungen zusammen mindestens 120 Sitze) anzubieten. Während der acht Monate von September bis April einschließlich sind mindestens 30 Sitze an jedem Tag von und nach Donegal–Dublin (also in beide Richtungen zusammen mindestens 60 Sitze) anzubieten.

Die Anforderungen gelten ganzjährig.

2.2 Fluggerät

- a) Die Flüge müssen mit Flugzeugen mit Druckausgleich und einer Mindestkapazität von 30 Passagiersitzen durchgeführt werden.
- b) Die Luftfahrtunternehmen werden auf die auf den Flughäfen geltenden technischen und betrieblichen Vorschriften hingewiesen. Nähere Auskünfte sind bei folgender Stelle erhältlich: Airports Division,

Department of Public Enterprise, 44 Kildare Street, Dublin 2, Mr Ken Gorman, Tel. (353-1) 604 16 18, Fax (353-1) 604 16 81, E-Mail: kengorman@dpe.ie

2.3 Flugzeiten:

An Wochentagen, einschließlich Montag und Freitag, müssen die Flugpläne einen Flug von Donegal nach Dublin am frühen Morgen und einen Flug von Dublin nach Donegal am späten Abend vorsehen, so dass die Fluggäste, Geschäftsreisende eingeschlossen, am selben Tag hin- und zurückfliegen können. Die Anforderung gilt ganzjährig.

2.4 Tarife

- a) Es können verschiedene Tarife angewandt werden, wobei folgende Bedingungen gelten:
- i) Jeden Tag muss, bezogen auf höchstens 40 % des Sitzplatzangebots von und nach Donegal und Dublin, ein Hin- und Rückflug zum Preis von höchstens 123 EUR angeboten werden.
- ii) Für mindestens 40 % des Sitzplatzangebots muss jeden Tag von und nach Donegal und Dublin ein Hin- und Rückflug zum Preis von höchstens 110 EUR angeboten werden.
- iii) Für die übrigen Sitze bis zur Mindestanzahl von Sitzen täglich in jede Richtung gelten keine Tarifbeschränkungen.
- b) Das Luftfahrtunternehmen, für das die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gilt, muss für die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterliegende Strecke Interline-Abkommen mit mindestens zwei Luftfahrtunternehmen schließen, die auf Strecken vom Flughafen Dublin nach dem Vereinigten Königreich oder dem europäischen Festland tätig sind. Die diese Interline-Abkommen betreffenden Vereinbarungen müssen zu den gleichen oder äquivalenten Bedingungen gelten und für die Tarife auf der Strecke eine anteilmäßige Flugpreisaufteilung gemäß den internationalen Vorschriften vorsehen. Das Luftfahrtunternehmen, für das die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gilt, muss ferner zu den gleichen oder äquivalenten Bedingungen Interline-Abkommen mit jedem interessierten Luftfahrtunternehmen schließen, das Strecken vom Flughafen Dublin aus bedient.

- c) Die unter Buchstabe a) Ziffern i) und ii) genannten Tarife können bei einer außergewöhnlichen, unvorhersehbaren und nicht dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Steigerung der Kosten des Flugbetriebs einmal jährlich nach Zustimmung des Ministers für öffentliche Unternehmen (Minister for Public Enterprise) erhöht werden. Der/die neue(n) Tarif(e) wird/werden dem auf der Strecke tätigen Luftfahrtunternehmen mitgeteilt. Er/sie tritt/treten erst in Kraft, nachdem er/sie der Europäischen Kommission mitgeteilt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden ist/sind.

2.5 Kommerzielle Aspekte

Die Flüge müssen über mindestens ein computergestütztes Buchungssystem vertrieben werden.

2.6 Kontinuität

- a) Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, pro Jahr 2 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.
- b) Die Flüge dürfen vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates

Beschluss Irlands zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Dublin und Kerry

(2002/C 66/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Irland hat beschlossen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. C 265 vom 15.9.2000) veröffentlichte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Linienflugverkehr auf der Strecke Dublin-Kerry-Dublin mit Wirkung vom 22. Juli 2002 zu ändern.

2. Angaben zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

2.1 Mindestfrequenzen und Sitzplatzangebot

- a) Die Strecke muss mit mindestens 21 Hin- und Rückflügen pro Woche bedient werden, wobei folgende Bedingungen gelten:
- i) Die Strecke muss von Montag bis Freitag einschließlich mit mindestens drei Hin- und Rückflügen pro Tag und am Wochenende (Samstag/Sonntag) mit mindestens fünf gleichmäßig auf beide Tage verteilten Hin- und Rückflügen bedient werden.
- ii) Ein zusätzlicher Hin- und Rückflug ist unter der Woche von Montag bis Freitag einschließlich an-

zubieten, damit in Verbindung mit Ziffer i) die insgesamt geforderte Mindestanzahl von 21 Hin- und Rückflügen pro Woche erreicht wird. Die Einzelheiten betreffend den Zeitplan für diesen zusätzlichen Flug sind zwischen dem Luftfahrtunternehmen und dem Department of Public Enterprise, Airports Division, 44 Kildare Street, Dublin 2, zu vereinbaren.

- b) Es sind mindestens 1 050 Sitze pro Woche von und nach Kerry/Dublin (also in beide Richtungen zusammen mindestens 2 100 Sitze) anzubieten, wobei
- i) täglich, einschließlich Montag und Freitag, mindestens 150 Sitze von und nach Kerry/Dublin (also in beide Richtungen zusammen mindestens 300 Sitze) anzubieten sind;
- ii) am Wochenende, d. h. samstags und sonntags, mindestens 250 Sitze von und nach Kerry/Dublin gleichmäßig auf die beiden Tage verteilt (also in beide Richtungen zusammen mindestens 500 Sitze gleichmäßig auf die beiden Tage verteilt) anzubieten sind.

Die Anforderungen gelten ganzjährig.

2.2 Fluggerät

- a) Die Flüge müssen mit Flugzeugen mit Druckausgleich und einer Mindestkapazität von 30 Passagiersitzen durchgeführt werden.
- b) Die Luftfahrtunternehmen werden auf die auf den Flughäfen geltenden technischen und betrieblichen Vorschriften hingewiesen. Nähere Auskünfte sind bei folgender Stelle erhältlich: Airports Division, Department of Public Enterprise, 44 Kildare Street, Dublin 2, Mr Ken Gorman, Tel. (353-1) 604 16 18, Fax (353-1) 604 16 81, E-Mail: kengorman@dpe.ie

2.3 Flugzeiten

An sechs Wochentagen, d. h. von Montag bis Samstag einschließlich, müssen die Flugpläne einen Flug von Kerry nach Dublin am frühen Morgen und einen Flug von Dublin nach Kerry am späten Abend umfassen, so dass die Fluggäste, Geschäftsreisende eingeschlossen, am selben Tag hin- und zurückfliegen können. Die Anforderung gilt ganzjährig.

2.4 Tarife

- a) Es können verschiedene Tarife angewandt werden, wobei folgende Bedingungen gelten:
 - i) Jeden Tag muss, bezogen auf höchstens 40 % des Sitzplatzangebots von und nach Kerry und Dublin, ein Hin- und Rückflug zum Preis von höchstens 123 EUR angeboten werden.
 - ii) Für mindestens 40 % des Sitzplatzangebots muss jeden Tag von und nach Kerry und Dublin ein Hin- und Rückflug zum Preis von höchstens 110 EUR angeboten werden.
 - iii) Für die übrigen Sitze bis zur Mindestanzahl von Sitzen täglich in jede Richtung gelten keine Tarifbeschränkungen.

- b) Das Luftfahrtunternehmen, für das die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gilt, muss für die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterliegende Strecke Interline-Abkommen mit mindestens zwei Luftfahrtunternehmen schließen, die auf Strecken vom Flughafen Dublin nach dem Vereinigten Königreich oder dem europäischen Festland tätig sind. Die diese Interline-Abkommen betreffenden Vereinbarungen müssen zu den gleichen oder äquivalenten Bedingungen gelten und für die Tarife auf der Strecke eine anteilmäßige Flugpreisaufteilung gemäß den internationalen Vorschriften vorsehen. Das Luftfahrtunternehmen, für das die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gilt, muss ferner zu den gleichen oder äquivalenten Bedingungen Interline-Abkommen mit jedem interessierten Luftfahrtunternehmen schließen, das Strecken vom Flughafen Dublin aus bedient.
- c) Die unter Buchstabe a) Ziffern i) und ii) genannten Tarife können bei einer außergewöhnlichen, unvorhersehbaren und nicht dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Steigerung der Kosten des Flugbetriebs einmal jährlich nach Zustimmung des Ministers für öffentliche Unternehmen (Minister for Public Enterprise) erhöht werden. Der/die neue(n) Tarif(e) wird/werden dem auf der Strecke tätigen Luftfahrtunternehmen mitgeteilt. Er/sie tritt/treten erst in Kraft, nachdem er/sie der Europäischen Kommission mitgeteilt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden ist/sind.

2.5 Kommerzielle Aspekte

Die Flüge müssen über mindestens ein computergestütztes Buchungssystem vertrieben werden.

2.6 Kontinuität

- a) Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, pro Jahr 2 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.
- b) Die Flüge dürfen vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates

Beschluss Irlands zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Dublin und Galway

(2002/C 66/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Irland hat beschlossen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 265 vom 15. September 2000 (in der berichtigten, im ABL C 276 vom 28. September 2000 veröffentlichten Fassung) veröffentlichte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Linienflugverkehr auf der Strecke Dublin–Galway–Dublin mit Wirkung vom 22. Juli 2002 zu ändern.

2. Angaben zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

2.1 Mindestfrequenzen und Sitzplatzangebot

a) Die Strecke muss mit mindestens 28 Hin- und Rückflügen pro Woche bedient werden, wobei folgende Bedingungen gelten:

i) Jeden Montag, Mittwoch und Freitag muss die Strecke mit mindestens fünf Hin- und Rückflügen pro Tag bedient werden.

ii) Jeden Dienstag und Donnerstag muss die Strecke mit mindestens vier Hin- und Rückflügen pro Tag bedient werden.

iii) An jedem Wochenende, d. h. samstags und sonntags, muss die Strecke mit mindestens fünf, gleichmäßig auf die beiden Tage verteilten Hin- und Rückflügen bedient werden.

b) Es sind mindestens 1 050 Sitze pro Woche von und nach Galway/Dublin (also in beide Richtungen zusammen mindestens 2 100 Sitze) anzubieten, wobei:

i) täglich, einschließlich Montag und Freitag, mindestens 150 Sitze von und nach Galway/Dublin (also in beide Richtungen zusammen mindestens 300 Sitze) anzubieten sind;

ii) am Wochenende, d. h. samstags und sonntags, mindestens 250 Sitze von und nach Galway/Dublin gleichmäßig auf die beiden Tage verteilt (also in beide Richtungen zusammen mindestens 500 Sitze gleichmäßig auf die beiden Tage verteilt) anzubieten sind.

Die Anforderungen gelten ganzjährig.

2.2 Fluggerät

a) Die Flüge müssen mit Flugzeugen mit Druckausgleich und einer Mindestkapazität von 30 Passagiersitzen durchgeführt werden.

b) Die Luftfahrtunternehmen werden auf die auf den Flughäfen geltenden technischen und betrieblichen Vorschriften hingewiesen. Nähere Auskünfte sind bei folgender Stelle erhältlich: Airports Division, Department of Public Enterprise, 44 Kildare Street, Dublin 2, Mr Ken Gorman, Tel. (353-1) 604 16 18, Fax (353-1) 604 16 81, E-Mail: kengorman@dpe.ie

2.3 Flugzeiten

An sechs Wochentagen, d. h. von Montag bis Samstag, müssen die Flugpläne einen Flug von Galway nach Dublin am frühen Morgen und einen Flug von Dublin nach Galway am späten Abend umfassen, so dass die Fluggäste, Geschäftsreisende eingeschlossen, am selben Tag hin- und zurückfliegen können. Die Anforderung gilt ganzjährig.

2.4 Tarife

a) Es können verschiedene Tarife angewandt werden, wobei folgende Bedingungen gelten:

i) Jeden Tag muss, bezogen auf höchstens 40 % des Sitzplatzangebots, von und nach Galway und Dublin ein Hin- und Rückflug zum Preis von höchstens 123 EUR angeboten werden.

ii) Für mindestens 40 % des Sitzplatzangebots muss jeden Tag von und nach Galway und Dublin ein Hin- und Rückflug zum Preis von höchstens 110 EUR angeboten werden.

iii) Für die übrigen Sitze bis zur Mindestanzahl von Sitzen täglich in jede Richtung gelten keine Tarifbeschränkungen.

- b) Das Luftfahrtunternehmen, für das die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gilt, muss für die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterliegende Strecke Interline-Abkommen mit mindestens zwei Luftfahrtunternehmen schließen, die auf Strecken vom Flughafen Dublin nach dem Vereinigten Königreich oder dem europäischen Festland tätig sind. Die diese Interline-Abkommen betreffenden Vereinbarungen müssen zu den gleichen oder äquivalenten Bedingungen gelten und für die Tarife auf der Strecke eine anteilmäßige Flugpreisaufteilung gemäß den internationalen Vorschriften vorsehen. Das Luftfahrtunternehmen, für das die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gilt, muss ferner zu den gleichen oder äquivalenten Bedingungen Interline-Abkommen mit jedem interessierten Luftfahrtunternehmen schließen, das Strecken vom Flughafen Dublin aus bedient.
- c) Die unter Buchstabe a) Ziffern i) und ii) genannten Tarife können bei einer außergewöhnlichen, unvorhersehbaren und nicht dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Steigerung der Kosten des Flugbetriebs einmal jährlich nach Zustimmung des Ministers für öffentliche Unternehmen (Minister for Public Enterprise) erhöht werden. Der/die neue(n) Ta-

rif(e) wird/werden dem auf der Strecke tätigen Luftfahrtunternehmen mitgeteilt. Er/sie tritt/treten erst in Kraft, nachdem er/sie der Europäischen Kommission mitgeteilt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden ist/sind.

2.5 Kommerzielle Aspekte

Die Flüge müssen über mindestens ein computergestütztes Buchungssystem vertrieben werden.

2.6 Kontinuität

- a) Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, pro Jahr 2 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.
- b) Die Flüge dürfen vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates

Beschluss Irlands zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Dublin und Knock

(2002/C 66/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Irland hat beschlossen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. C 265 vom 15.9.2000), in der berichtigten Fassung (ABl. C 276 vom 28.9.2000) veröffentlichte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Linienflugverkehr auf der Strecke Dublin-Knock-Dublin mit Wirkung vom 22. Juli 2002 zu ändern.

2. Angaben zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

2.1 Mindestfrequenzen und Sitzplatzangebot

- a) Die Strecke muss an jedem Tag mit mindestens einem Hin- und Rückflug bedient werden.
- b) Es sind mindestens 30 Sitze an jedem Tag von und nach Knock-Dublin (also in beide Richtungen zusammen mindestens 60 Sitze) anzubieten.

Die Anforderungen gelten ganzjährig.

2.2 Fluggerät

- a) Die Flüge müssen mit Flugzeugen mit Druckausgleich und einer Mindestkapazität von 30 Passagiersitzen durchgeführt werden.
- b) Die Luftfahrtunternehmen werden auf die auf den Flughäfen geltenden technischen und betrieblichen Vorschriften hingewiesen. Nähere Auskünfte sind bei folgender Stelle erhältlich: Airports Division, Department of Public Enterprise, 44 Kildare Street, Dublin 2, Mr Ken Gorman, Tel. (353-1) 604 16 18, Fax (353-1) 604 16 81, E-mail: kengorman@dpe.ie

2.3 Flugzeiten

An Wochentagen, einschließlich Montag und Freitag, muss der Flugplan einen Flug von Knock nach Dublin am frühen Morgen und einen Flug von Dublin nach Knock am späten Abend vorsehen, so dass die Fluggäste, Geschäftsreisende eingeschlossen, am selben Tag hin- und zurückfliegen können. Die Anforderung gilt ganzjährig.

2.4 Tarife

- a) Es können verschiedene Tarife angewandt werden, wobei folgende Bedingungen gelten:
- i) Jeden Tag muss, bezogen auf höchstens 40 % des Sitzplatzangebots von und nach Knock und Dublin, ein Hin- und Rückflug zum Preis von höchstens 123 EUR angeboten werden.
 - ii) für mindestens 40 % des Sitzplatzangebots muss jeden Tag von und nach Knock und Dublin ein Hin- und Rückflug zum Preis von höchstens 110 EUR angeboten werden.
 - iii) Für die übrigen Sitze bis zur Mindestanzahl von Sitzen täglich in jede Richtung gelten keine Tarifbeschränkungen.
- b) Das Luftfahrtunternehmen, für das die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gilt, muss für die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterliegende Strecke Interline-Abkommen mit mindestens zwei Luftfahrtunternehmen schließen, die auf Strecken vom Flughafen Dublin nach dem Vereinigten Königreich oder dem europäischen Festland tätig sind. Die diese Interline-Abkommen betreffenden Vereinbarungen müssen zu den gleichen oder äquivalenten Bedingungen gelten und für die Tarife auf der Strecke eine anteilmäßige Flugpreisaufteilung gemäß den internationalen Vorschriften vorsehen. Das Luftfahrtunternehmen, für das die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gilt, muss ferner zu den gleichen oder äquivalenten Bedingungen Interline-Abkommen mit

jedem interessierten Luftfahrtunternehmen schließen, das Strecken vom Flughafen Dublin aus bedient.

- c) Die unter Buchstabe a) Ziffern i) und ii) genannten Tarife können bei einer außergewöhnlichen, unvorhersehbaren und nicht dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Steigerung der Kosten des Flugbetriebs einmal jährlich nach Zustimmung des Ministers für öffentliche Unternehmen (Minister for Public Enterprise) erhöht werden. Der/die neue(n) Tarif(e) wird/werden dem auf der Strecke tätigen Luftfahrtunternehmen mitgeteilt. Er/sie tritt/treten erst in Kraft, nachdem er/sie der Europäischen Kommission mitgeteilt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden ist/sind.

2.5 Kommerzielle Aspekte

Die Flüge müssen über mindestens ein computergestütztes Buchungssystem vertrieben werden.

2.6 Kontinuität

- a) Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, pro Jahr 2 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.
- b) Die Flüge dürfen vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates

Beschluss Irlands zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Linienflugverkehr zwischen Dublin und Sligo

(2002/C 66/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Irland hat beschlossen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 265 vom 15. September 2000 (in der berichtigten, im ABl. C 276 vom 28. September 2000 veröffentlichten Fassung) veröffentlichte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Linienflugverkehr auf der Strecke Dublin–Sligo–Dublin mit Wirkung vom 22. Juli 2002 zu ändern.

2. Angaben zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

2.1 Mindestfrequenzen und Sitzplatzangebot

- a) Die Strecke muss an jedem Tag mit mindestens zwei Hin- und Rückflügen bedient werden.

- b) Es sind mindestens 70 Sitze an jedem Tag von und nach Sligo–Dublin (also in beide Richtungen zusammen mindestens 140 Sitze) anzubieten.

Die Anforderungen gelten ganzjährig.

2.2 Fluggerät

- a) Die Flüge müssen mit Flugzeugen mit Druckausgleich und einer Mindestkapazität von 30 Passagiersitzen durchgeführt werden.

- b) Die Luftfahrtunternehmen werden auf die auf den Flughäfen geltenden technischen und betrieblichen Vorschriften hingewiesen. Nähere Auskünfte sind bei folgender Stelle erhältlich: Airports Division, Department of Public Enterprise, 44 Kildare Street, Dublin 2, Mr Ken Gorman, Tel. (353-1) 604 16 18, Fax (353-1) 604 16 81, E-mail: kengorman@dpe.ie

2.3 Flugzeiten

An Wochentagen, einschließlich Montag und Freitag, müssen die Flugpläne einen Flug von Sligo nach Dublin am frühen Morgen und einen Flug von Dublin nach Sligo am späten Abend umfassen, so dass die Fluggäste, Geschäftsreisende eingeschlossen, am selben Tag hin- und zurückfliegen können. Die Anforderung gilt ganzjährig.

2.4 Tarife

- a) Es können verschiedene Tarife angewandt werden, wobei folgende Bedingungen gelten:
- i) Jeden Tag muss bezogen auf höchstens 40 % des Sitzplatzangebots, von und nach Sligo und Dublin ein Hin- und Rückflug zum Preis von höchstens 123 EUR angeboten werden.
 - ii) Für mindestens 40 % des Sitzplatzangebots muss jeden Tag von und nach Sligo und Dublin ein Hin- und Rückflug zum Preis von höchstens 110 EUR angeboten werden.
 - iii) Für die übrigen Sitze bis zur Mindestanzahl von Sitzen täglich in jede Richtung gelten keine Tarifbeschränkungen.
- b) Das Luftfahrtunternehmen, für das die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gilt, muss für die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterliegende Strecke Interline-Abkommen mit mindestens zwei Luftfahrtunternehmen schließen, die auf Strecken

vom Flughafen Dublin nach dem Vereinigten Königreich oder dem europäischen Festland tätig sind. Die diese Interline-Abkommen betreffenden Vereinbarungen müssen zu den gleichen oder äquivalenten Bedingungen gelten und für die Tarife auf der Strecke eine anteilmäßige Flugpreisaufteilung gemäß den internationalen Vorschriften vorsehen. Das Luftfahrtunternehmen, für das die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gilt, muss ferner zu den gleichen oder äquivalenten Bedingungen Interline-Abkommen mit jedem interessierten Luftfahrtunternehmen schließen, das Strecken vom Flughafen Dublin aus bedient.

- c) Die unter Buchstabe a) Ziffern i) und ii) genannten Tarife können bei einer außergewöhnlichen, unvorhersehbaren und nicht dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Steigerung der Kosten des Flugbetriebs einmal jährlich nach Zustimmung des Ministers für öffentliche Unternehmen (Minister for Public Enterprise) erhöht werden. Der/die neue(n) Tarif(e) wird/werden dem auf der Strecke tätigen Luftfahrtunternehmen mitgeteilt. Er tritt erst in Kraft, nachdem er der Europäischen Kommission mitgeteilt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden ist.

2.5 Kommerzielle Aspekte

Die Flüge müssen über mindestens ein computergestütztes Buchungssystem vertrieben werden.

2.6 Kontinuität

- a) Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, pro Jahr 2 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.
- b) Die Flüge dürfen vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 27/2002 der Kommission ⁽²⁾

Liste der Mitglieder der Welthandelsorganisation

(2002/C 66/08)

Ägypten	Hongkong (China)	Österreich
Albanien	Indien	Pakistan
Angola	Indonesien	Panama
Antigua und Barbuda	Irland	Papua-Neuguinea
Argentinien	Island	Paraguay
Australien	Israel	Peru
Bahrain	Italien	Philippinen
Bangladesch	Jamaika	Polen
Barbados	Japan	Portugal
Belgien	Jordanien	Ruanda
Belize	Kamerun	Rumänien
Benin	Kanada	Salomonen
Bolivien	Katar	Sambia
Botsuana	Kenia	Schweden
Brasilien	Kirgisische Republik	Schweiz
Brunei Darussalam	Kolumbien	Senegal
Bulgarien	Kongo	Sierra Leone
Burkina Faso	Korea, Republik	Simbabwe
Burundi	Kroatien	Singapur
Chile	Kuba	Slowakische Republik
China	Kuwait	Slowenien
Costa Rica	Lesotho	Spanien
Côte d'Ivoire	Lettland	Sri Lanka
Dänemark	Liechtenstein	St. Kitts und Nevis
Demokratische Republik Kongo	Litauen	St. Lucia
Deutschland	Luxemburg	St. Vincent und die Grenadinen
Dominica	Macau (China)	Südafrika
Dominikanische Republik	Madagaskar	Suriname
Dschibuti	Malawi	Swasiland
Ecuador	Malaysia	Tansania
El Salvador	Malediven	Thailand
Estland	Mali	Togo
Europäische Gemeinschaften	Malta	Trinidad und Tobago
Fidschi	Marokko	Tschad
Finnland	Mauretanien	Tschechische Republik
Frankreich	Mauritius	Tunesien
Gabun	Mexiko	Türkei
Gambia	Moldau	Uganda
Georgien	Mongolei	Ungarn
Gesondertes Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu	Mosambik	Uruguay
Ghana	Myanmar	Venezuela
Grenada	Namibia	Vereinigte Arabische Emirate
Griechenland	Neuseeland	Vereinigtes Königreich
Guatemala	Nicaragua	Vereinigte Staaten
Guinea	Niederlande	Zentralafrikanische Republik
Guinea-Bissau	Niederländische Antillen	Zypern
Guyana	Niger	
Haiti	Nigeria	
Honduras	Norwegen	
	Oman	

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2002, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2002/C 66/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XS/07/2001

Mitgliedstaat: Deutschland

Region: Land Niedersachsen — Landkreis Oldenburg

Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen

Name des begünstigten Unternehmens: Niederlassungsprogramm an besonderen Standorten des Landkreises Oldenburg

Rechtsgrundlage: § 108 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 365) i. V. mit § 65 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 409 000 EUR

Beihilfehöchstintensität:

Der gesamte Landkreis Friesland liegt innerhalb der von der Kommission genehmigten nationalen Fördergebietskarte

Die Beihilfe beträgt

— bei kleinen Unternehmen bis zu 10 v. H.

— bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 v. H.

der förderfähigen Investitionsausgaben.

Die Kumulierungsregeln werden beachtet.

Bewilligungszeitpunkt: Ab 1.7.2001

Laufzeit der Regulierung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 1.7.2001 bis 31.12.2006

Zweck der Beihilfe:

Mit der Beihilfe soll die Wettbewerbsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen im Gebiet des Landkreises Oldenburg gefördert, ein Anreiz zur Schaffung

neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze gegeben und damit strukturverbessernde Effekte erreicht werden

Rettungs- und Umstrukturierungshilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten (im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999) sind nicht Gegenstand der Regulierung

Gefördert werden können die Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Betriebsstätte für das eigene Unternehmen

Die Beihilfe wird in Form von Investitionszuschüssen gewährt

Förderfähig sind alle abschreibungsfähigen Güter des Anlagevermögens, die sich auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte beziehen

Betroffene Wirtschaftssektoren:

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des verarbeitenden Handwerks, des Handels, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, sonstige Dienstleistungsunternehmen und der freien Berufe mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Oldenburg

Eine Förderung von Unternehmen aus den sensiblen Sektoren ist ausgeschlossen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Landkreis Oldenburg

Delmenhorster Straße 6

D-27793 Wildeshausen

Sonstige Auskünfte:

Herr Wiechmann

Tel. (044 31) 852 90

Fax (044 31) 854 56

E-mail: ralf.wiechmann@oldenburg-kreis.de

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2282 — BT/ESAT Digifone)**

(2002/C 66/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 16. März 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2282. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2693 — ADM/ACTI)**

(2002/C 66/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 11. Februar 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2693. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2485 — Verbund/Estag)**

(2002/C 66/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 14. Dezember 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2485. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.1978 — Telecom Italia/News Television/Stream)**

(2002/C 66/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 29. Juni 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M1978. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2701 — Vattenfall/BEWAG)**

(2002/C 66/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 4. Februar 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2701. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2715 — E.ON/Oberösterreichische Ferngas/Jihoceska)**

(2002/C 66/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 18. Februar 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2715. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

GROTIUS II — STRAFRECHT

Jahresprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2002

(2002/C 66/16)

Am 28. Juni 2001 billigte der Rat im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen das Programm „Grotius II — Strafrecht“ (Beschluss des Rates 2001/512/JI vom 28. Juni 2001, ABl. L 186 vom 7.7.2001) für einen Zeitraum von zwei Jahren. Dieses Arbeitsprogramm betrifft das Jahr 2002. Als finanzieller Bezugsrahmen für seine Durchführung ist ein Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR vorgesehen.

1. Programmziele

Die **allgemeinen Ziele** des Programms Grotius II sind Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses zu seiner Festlegung zu entnehmen. Das Programm trägt dazu bei, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten. Vor diesem Hintergrund soll es die gegenseitige Kenntnis der Rechtsordnungen und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten verbessern und deren justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen erleichtern.

Die **Einzelziele** des Programms sind in Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses angegeben und lauten:

- **Vorbereitung von Projekten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen** (zum Beispiel gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen),
- **Unterstützung bei der Durchführung erlassener Rechtsinstrumente** (zum Beispiel des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen),
- **Vertiefung der gegenseitigen Kenntnisse über allgemeine Themen, die für alle Mitgliedstaaten von Interesse sind** (zum Beispiel Einsatz neuer Techniken),
- **Durchführung punktueller lokaler Projekte zur Intensivierung der Zusammenarbeit vor Ort** (zum Beispiel bei der Bekämpfung der Pädophilie),
- **Vernetzung von Organisationen und Berufsverbänden** (zum Beispiel Netzwerk spezialisierter Richter, Stellen für die Unterstützung von Opfern).

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses kommen für eine Kofinanzierung ausschließlich **Projekte** in Frage, **an denen mindestens drei Mitgliedstaaten oder zwei Mitgliedstaaten und ein Beitrittsland beteiligt sind.**

Antragsberechtigt sind die in Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses genannten Organisationen und Einrichtungen mit anerkannter Rechtsform; förderfähig sind Projekte, die sich an die in Artikel 3 Absatz 2 aufgeführten Berufsgruppen wenden und Themen der justiziellen Zusammenarbeit generell sowie in Strafsachen betreffen (siehe „Schwerpunktt Themen“).

Das Programm ist nicht an Studenten gerichtet, die sich in der Grundausbildung befinden; an den Projekten teilnehmen können dagegen Rechtsreferendare.

Bitte beachten: Von Privatpersonen eingereichte Projektvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Abgesehen von den Kriterien und Leitlinien, die in dem Beschluss zur Festlegung des Programms genannt werden, haben die Antragsteller zu beachten, dass Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts und seiner richtigen Anwendung nicht Teil des Programms Grotius II — Strafrecht sind.

2. Abgrenzung von anderen Titel-VI-Programmen

Eine gleichzeitige Förderung durch das Programm Grotius II — Strafrecht und andere Programme ist nicht zulässig.

Im Bereich Justiz und Inneres verwaltet die Kommission unter anderem folgende Programme:

- OISIN II: Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Abl. L 186 vom 7.7.2001),
- STOP II: Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (Abl. L 186 vom 7.7.2001),
- Falcone: Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Abl. L 99 vom 31.3.1998),

- Hippokrates: Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (ABl. L 186 vom 7.7.2001).

Bei der Antragstellung ist das Programm auszuwählen, das einen unmittelbaren Bezug zu dem Projekt aufweist.

Auf die unterschiedliche Ausrichtung des Programms Grotius II — Strafrecht und der Gemeinschaftsprogramme zur Unterstützung der Beitrittsländer (z. B. Phare) wird im Abschnitt „Bewertung der Projekte“ eingegangen.

3. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die Ausgaben für die unmittelbare Durchführung von Projekten. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 6 ist die **Kofinanzierung der Gemeinschaft auf 70 % der Gesamtkosten des Projekts beschränkt**. Daher kommen Vorhaben, bei denen eine Finanzhilfe von über 70 % beantragt wird, nur für eine Förderung in Frage, wenn es sich dabei um spezielle Projekte oder ergänzende Maßnahmen gemäß Ziffer 6 handelt. Die Betriebskosten einer Einrichtung sind nicht förderfähig, und zwar auch dann nicht, wenn die Einrichtung ein Ziel des Programms verfolgt.

Wichtige Hinweise:

- Jedes aus dem Haushalt 2002 finanzierte Projekt muss vor Ablauf des Jahres 2002 begonnen haben.
- Außer in besonders begründeten Fällen muss das Projekt spätestens ein Jahr nach der Bewilligungszusage abgeschlossen sein, sofern keine Verlängerung gewährt wurde.
- Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass das Zahlungsverfahren der Kommission eine Vorfinanzierung der Projekte voraussetzt.

Bei der Umsetzung der Vorschläge haben sich die Projektträger nach dem Leitfaden für die Projektabwicklung zu richten, der über die Website der Generaldirektion „Justiz und Inneres“ der Kommission abrufbar ist.

4. Programmmaßnahmen

Aus dem Haushalt 2002 werden Projekte gefördert, die in die nachstehenden, in Artikel 4 des Beschlusses genannten Maßnahmenkategorien fallen:

- Veranstaltung von **Konferenzen, Seminaren, Begegnungen und Kolloquien**,
- Koordinierung von **Forschungsarbeiten** und **Studien** zu Themen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit,
- Verbreitung von **Dokumentation und Information** über ausländisches Recht und die justizielle Zusammenarbeit,

- **Fortbildung** in Rechtssprache und Rechtsvergleich,

- Veranstaltung von **Praktika** und **Auslandsaufenthalten**.

Für das Haushaltsjahr 2002 werden 2 Mio. EUR bereitgestellt, die in etwa folgendermaßen auf die verschiedenen Themenbereiche aufgeteilt werden sollen:

Bereiche	Jahr 2002
Konferenzen, Seminare, Begegnungen und Kolloquien	800 000
Studien und Forschungsarbeiten	300 000
Dokumentation und Information	100 000
Aus- und Fortbildung	250 000
Praktika und Auslandsaufenthalte	550 000
Insgesamt	2 000 000

5. Bewertungs- und Auswahlkriterien

Die Kriterien für die Auswahl der zu fördernden Projekte werden in Artikel 6 Absatz 5 des Beschlusses genannt:

- Übereinstimmung mit den Zielen des Programms,
- europäische Ausrichtung und Beteiligung von Beitrittsländern,
- Vereinbarkeit mit den Arbeiten, die gemäß den politischen Prioritäten der Europäischen Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit generell sowie in Strafsachen eingeleitet wurden oder geplant sind,
- Ergänzung abgeschlossener, derzeit durchgeführter oder geplanter Kooperationsprojekte,
- Fähigkeit des Projektträgers zur Durchführung des Projekts,
- Qualität des Projekts (Konzeption, Durchführung, Präsentation und erwartete Ergebnisse),
- im Rahmen des Programms beantragter Förderbetrag im Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen,
- Auswirkungen der erwarteten Ergebnisse auf die Programmziele.

Weitere Kriterien:

- Relevanz des Projekts aufgrund seiner besonderen Aktualität, zum Beispiel weil es im Zusammenhang mit der Anwendung der vom Rat beschlossenen Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit steht;

- Notwendigkeit des Projekts, zum Beispiel weil es sich mit einem bisher kaum behandelten, nunmehr aber aktuellen Problem beschäftigt oder die Zusammenarbeit bzw. die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Mitgliedstaaten zum Gegenstand hat, die noch keinen regelmäßigen Erfahrungsaustausch im Rechtswesen pflegen;
- Sprachkurse werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer beruflicher Bedarf besteht und sie ohne die Durchführung des vorgeschlagenen Projekts in unzureichendem Maße angeboten würden.

6. Schwerpunktthemen für 2002

Bei der Auswahl der Themen für Projekte, die im Rahmen des Programms förderfähig sind, sollte vor allem den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere Rechnung getragen werden. Beispielsweise wird gegenwärtig folgenden Themen besondere Bedeutung beigemessen:

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

1. Gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

- a) Angenommene oder in Vorbereitung befindliche neue Rechtsakte: Europäischer Haftbefehl (im Zusammenhang mit den Auslieferungsverfahren), Durchführung von Maßnahmen vor Urteilerlass wie Einfrieren von Vermögenswerten und Beweisen, Verhängung von Geldstrafen usw.;
- b) mögliche Maßnahmen nach Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Strafsachen: Freiheitsentzug, Beschlagnahme, Aberkennung von Rechten, alternative Sanktionen, Vermittlung, Freilassung usw.;
- c) Aspekte des gegenseitigen Vertrauens:
 - Zugang zur Justiz und Verfahrensgarantien: Beweisaufnahme, Untersuchungshaft, Prozesskostenhilfe, Verdolmetschung bei Gerichtsverhandlungen,
 - Verwaltung und Arbeitsweise der Justiz.

2. Angleichung der Strafvorschriften und Bekämpfung bestimmter grenzüberschreitender Straftaten

- Menschenhandel,
- Terrorismus,
- Finanzkriminalität, Betrug und Korruption,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- Nachahmung von Wirtschaftsgütern und Warenzeichen,

- Umweltstraftaten,
- Computerkriminalität,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Bekämpfung der Beihilfe zur illegalen Einwanderung.

3. Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Kriminalitätsbekämpfung

- Rechtsinstrumente zur Gewährung von Rechtshilfe (insbesondere Übereinkommen vom 29. Mai 2000 und zugehöriges Protokoll),
- Eurojust,
- Europäisches justizielles Netz,
- Aufgaben der Verbindungsrichter/-staatsanwälte,
- Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten betreffend die gerichtliche Zuständigkeit.

4. Gegenseitige Kenntnis des Justizwesens

- Kenntnis der Verfahrensordnungen,
- Opfer- und Zeugenschutz,
- Stellung des Minderjährigen im Strafverfahren,
- Datenschutz,
- Umgang mit den Medien,
- Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Verwaltungsdiensten der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen.

Spezielle Projekte und ergänzende Maßnahmen

Zur Erreichung der Programmziele können Projektträger aus den Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses außerdem Vorschläge für die Durchführung spezieller Projekte und ergänzender Maßnahmen in den oben angegebenen Bereichen vorlegen.

Für das Jahr 2002 sieht die Kommission maximal zwei spezielle Projekte und zwei ergänzende Maßnahmen vor.

- a) Die **speziellen Projekte** sind in Bezug auf die Programmschwerpunkte oder für die Zusammenarbeit mit den Beitrittsländern von besonderem Interesse.

Für 2002 schlägt die Kommission folgende spezielle Projekte vor:

- Erstellung einer Durchführbarkeitsstudie, um festzustellen, wie die zuständigen Behörden in der Europäischen Union unter voller Berücksichtigung der Erfordernisse, die sich aus den Persönlichkeitsrechten und dem Datenschutz ergeben, auf bestmögliche Weise über die in einem Mitgliedstaat erlassenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aberkennung und der Beschränkung von Rechten informiert werden könnten. Mit der Studie soll ermittelt werden, welche der folgenden Vorgehensweisen am geeignetsten ist: a) Erleichterung des bilateralen Informationsaustauschs, b) Vernetzung der nationalen Dateien, c) Schaffung einer echten europäischen Zentraldatei ⁽¹⁾;
 - Ausarbeitung eines Maßnahmenpakets zur wirksameren Unterstützung der Opfer von Straftaten außerhalb des Aufenthaltsmitgliedstaats; hier gehört insbesondere, dass
 - in jedem Mitgliedstaat Informationsbroschüren in den Amtssprachen der Europäischen Union über die Rechte von Opfern und die Dienstleistungen, die sie in Anspruch nehmen können, erstellt werden;
 - geprüft wird, ob eine einheitliche Rufnummer für Opfer eingeführt werden kann.
- b) Bei den **ergänzenden Maßnahmen** handelt es sich um Seminare, Sachverständigensitzungen und Maßnahmen zur Verbreitung im Rahmen des Programms Grotius erhaltener Informationen.

Für das Jahr 2002 schlägt die Kommission folgende ergänzende Maßnahmen vor:

- Einrichtung einer mit der Website der Kommission verknüpften spezifischen Seite im Internet, auf der bewährte Verfahrensweisen und die wichtigsten neuen Ergebnisse des Programms Grotius im Hinblick auf ihre Verbreitung und Nutzung veröffentlicht werden;
- Bestandsaufnahme der im Rahmen vorangegangener Seminare durchgeführten Untersuchungen und Überlegungen zum Thema Erhebung und Zulässigkeit von Beweisen; konzeptionelle Vorbereitung und Veranstaltung eines Seminars zur vergleichenden Anwendung der Grundsätze betreffend die Unschuldsvermutung, die Beweislast, die Übermittlung von Beweismitteln und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Beweisen in konkreten Fällen.

Die speziellen Projekte und die ergänzenden Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses können zu 100 % finanziert werden, sofern bei keiner der beiden Kategorien 10 % bzw. 5 % der jährlichen Mittelausstattung des Programms überschritten werden.

⁽¹⁾ Maßnahme Nr. 21 des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen (ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 10).

7. Allgemeine Leitlinien

Grundsätzlich sollten sich die Projekte auf Bereiche konzentrieren, in denen die Angehörigen von Rechtsberufen und die Bürger in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen. Zunächst sollte im Rahmen der Projekte erläutert werden, wie die geltenden Rechtsvorschriften ordnungsgemäß anzuwenden sind und mit welchen Instrumenten eine ordnungsgemäße Anwendung sicherzustellen ist. Erst danach sollte, falls erforderlich, die Frage einer möglichen Änderung der Rechtsvorschriften bzw. Übereinkünfte behandelt werden. Vor allem sollte das Verständnis für andere Rechtssysteme und -kulturen gefördert werden, damit die justizielle Zusammenarbeit auf einer vertrauensvollen Basis erfolgen kann.

Die Antragsteller sollten folgende Leitlinien beachten:

- Ehrgeizigen und langfristigen Projekten oder Vorhaben, für die hohe Finanzhilfen beantragt werden, müssen Pilotprojekte oder Durchführbarkeitsstudien vorausgehen.
- Ist die Einrichtung eines Dokumentationsnetzes, einer Datenbank usw. geplant, sind Quellen, Forschungsgebiet, Methodik, Häufigkeit der Aktualisierungen usw. detailliert anzugeben.
- Forschungsprojekte sollten sich nicht auf die Analyse juristischer Schriften beschränken, sondern auf die Praxis ausgerichtet sein und zu verwertbaren Schlussfolgerungen führen.
- Der Multiplikatoreffekt eines Projekts wird anhand der Zahl der Teilnehmer und im Hinblick auf deren Status und ihre Fähigkeit zur Verbreitung der Projektergebnisse beurteilt.
- Bei sehr kleinen Projekten, der Veranstaltung von Praktika und Auslandsaufenthalten mit geringer Teilnehmerzahl ist der voraussichtliche Nutzen nachzuweisen. Projekte, bei denen davon auszugehen ist, dass sie nur der antragstellenden Einrichtung nutzen, werden nicht berücksichtigt.

Die Projekte werden gemäß den oben genannten Kriterien und Leitlinien bewertet.

Die Projekte werden gemäß den oben genannten Kriterien und Leitlinien einzeln, aber auch insgesamt bewertet, damit interaktive Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Seminare und Austauschmaßnahmen einerseits sowie eher traditionelle Aktivitäten wie Tagungen oder Forschungsmaßnahmen andererseits ausgewogen berücksichtigt werden. Willkommen sind vor allem Anträge von Einrichtungen aus EU-Mitgliedstaaten, die insgesamt weniger stark an den Projekten beteiligt sind.

Besonders berücksichtigt werden Projekte für Teilnehmer mit geringen internationalen Kontakten und Projekte, an denen Angehörige von Rechtsberufen aus den Beitrittsländern teilnehmen können. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Programm Grotius II — Strafrecht nicht darauf abzielt, die Beitrittsländer zu unterstützen; hierfür gibt es spezifische Gemeinschaftsinstrumente, zum Beispiel das Programm Phare (siehe Webseite <http://europa.eu.int/comm/enlargement/index.htm>).

8. Antragstellung

Die Finanzhilfeanträge sind bis zum **30. April 2002** (ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels) an folgende Adresse zu richten: Frau Anita Braun, Europäische Kommission, Generaldirektion „Justiz und Inneres“, Büro LX46 4/90, B-1049 Brüssel.

Anträge, die per Kurierdienst zugesandt oder persönlich hinterlegt werden, müssen am Tag der Einreichungsfrist vor 17.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) bei der Europäischen Kommission, Poststelle, Rue de Genève 1, B-1140 Brüssel, eingegangen sein.

Jeder Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen; der Antragsteller wird gebeten, zur Erleichterung der Antragsbearbeitung eine Zusammenfassung der Projektbeschreibung (maximal 20 Zeilen) mit Angaben zu Ort, Zeitpunkt und Inhalt des Projekts, den Partnerorganisationen, den beteiligten Staaten, dem Finanzplan sowie den erwarteten Ergebnissen — nach Möglichkeit in Englisch oder Französisch — beizufügen.

Das Antragsformular ist auf Anfrage unter der vorstehend genannten Anschrift sowie per Fax ((32-2) 295 81 06) oder E-Mail (JAI-GROTIUS@cec.eu.int) erhältlich. Es ist auch über die Website http://europa.eu.int/comm/justice_home/jai/prog_de.htm zugänglich. Einzureichen ist der unterzeichnete **Originalantrag sowie drei Kopien** (Telefaxe mit nachgereichtem Original werden nicht berücksichtigt). **Insgesamt sind also vier Ausfertigungen zu übermitteln.** Eine Veränderung des Formulars oder die Verwendung früherer Formulare machen den Antrag ungültig.

Dem Antrag ist ein detaillierter, auf Euro lautender Finanzplan (unter Angabe der Beträge in Landeswährung im Falle der Länder, die den Euro nicht eingeführt haben) beizufügen; hierfür ist ausschließlich das vorgesehene Formular zu verwenden. Zu veranschlagen sind die Gesamtkosten des Projekts sowie die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen. Die Finanzhilfe beläuft sich auf maximal 70 % der endgültigen Kosten; eine Ausnahme bilden die speziellen Projekte und die ergänzenden Maßnahmen, die zu 100 % finanziert werden können.

Die gewährte Finanzhilfe kann geringer ausfallen als der beantragte Finanzierungsbeitrag. Möglich ist auch, dass nur ein Teil der vorgesehenen Maßnahme gefördert wird. Die meisten Finanzhilfen beliefen sich bisher auf 50 bis 60 % der Projektkosten. Liegt die gewährte Finanzhilfe unter dem ursprünglich beantragten Beitrag, so hat der Projektträger einen revidierten Finanzplan mit einer neuen Aufteilung der Projektfinanzierung zu übermitteln.

Wichtiger Hinweis: Anträge ohne detailliert nach Ausgaben und Einnahmen aufgeschlüsselten Finanzplan auf dem dafür vorgesehenen Formular werden nicht berücksichtigt.

Ein gültiger Antrag besteht aus:

- dem ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Originalantrag,
- der Projektbeschreibung,
- einem Finanzplan mit einer detaillierten Kostenaufstellung
- sowie drei Kopien dieser Dokumente.

Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht geprüft.

Empfänger von Finanzhilfen haben bei Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen darauf hinzuweisen, dass ihre Projekte im Rahmen des Programms Grotius II — Strafrecht finanziell unterstützt werden. Sie werden gebeten, von den Teilnehmern einen Bewertungsfragebogen ausfüllen zu lassen. Bei Seminaren, Kolloquien oder Konferenzen sollten sie auf Anfrage einer der für die Verwaltung des Programms Grotius II — Strafrecht zuständigen Personen die Teilnahme ermöglichen.

Alle Projektträger werden im August 2002 unmittelbar über die Ergebnisse der Bewertung informiert.

Binnen drei Monaten nach Projektabschluss haben die Projektträger der Europäischen Kommission, Generaldirektion „Justiz und Inneres“, z. Hd. Frau Anita Braun, Büro LX46 4/90, B-1049 Brüssel, einen **Abschlussbericht** über die Durchführung des Projekts, etwaige Schwierigkeiten, die Projektbewertung durch die Teilnehmer, die erzielten Ergebnisse, deren Verbreitung und die Schlussfolgerungen sowie einen endgültigen **Finanzbericht** vorzulegen. Hierfür sind die auf der Website

http://www.europa.eu.int/comm/justice_home/jai/guidelines/guidelines_de.htm

angegebenen Formulare zu verwenden.

Die Projektergebnisse sind der Kommission in einer Form zur Verfügung zu stellen, die ihre Verbreitung und weitere Nutzung ermöglicht, d. h. in Form von Handbüchern, Veröffentlichungen, Videos, Software oder Websites.

PROGRAMM STOP II

Jahresprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2002

(2002/C 66/17)

Am 28. Juni 2001 billigte der Rat das Programm STOP II, ein Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (Beschluss 2001/514/JI des Rates vom 28. Juni 2001, ABl. L 186 vom 7.7.2001).

Dieses Arbeitsprogramm betrifft das Jahr 2002. Als finanzieller Bezugsrahmen für seine Durchführung ist ein Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR vorgesehen.

Im nachstehenden Arbeitsprogramm werden Bereiche für Projekte und Maßnahmen genannt, die für die Durchführung des Programms STOP II im Jahr 2002 von besonderem Interesse sind. Darüber hinaus enthält es Informationen für potenzielle Antragsteller.

1. Programmziele

Das Programm dient dem allgemeinen Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Schutzniveau zu bieten. In diesem Rahmen zielt es auf die Vorbeugung und Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern in jeglicher Form, einschließlich der Kinderpornografie sowie der damit verbundenen Gewalt, und auf die Unterstützung der Opfer dieser kriminellen Aktivitäten. Diese Fragen wurden vom Europäischen Rat vom 15./16. Oktober 1999 in Tampere behandelt. Gemeinsam mit den Ministern der Beitrittsländer wurden am 28. September 2001 die 12 Verpflichtungen im Kampf gegen Menschenhandel angenommen. Sie beziehen sich auf die Bekämpfung des Menschenhandels auch im Hinblick auf die Verknüpfung dieses Vergehens mit anderen Straftaten wie illegale Immigration, Geldwäsche und Korruption.

Ferner soll der Aufbau von Netzen und die praktische Zusammenarbeit einschließlich des Austauschs und der Verbreitung von Informationen und bewährten Praktiken gefördert und verstärkt, die Fortbildung verbessert bzw. angepasst sowie die wissenschaftliche und technische Forschung in diesen Bereichen vorangetrieben werden. Es soll verstärkt auf die Beteiligung öffentlicher oder private Einrichtungen und einschlägig tätiger Stellen oder Organisationen der Beitrittsländer an den Projekten und Maßnahmen hingewirkt werden. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit Drittländern und zuständigen regionalen oder internationalen Organisationen intensiviert werden.

Das Programm hat folgende Schwerpunkte:

— Entwicklung eines koordinierten multidisziplinären Konzeptes für die Bekämpfung des Menschenhandels und der se-

xuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich der Kinderpornografie im Internet;

— Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in allen seinen Phasen (Anwerbung, Ausbeutung, Vermittler und Kunden);

— Bildung und Unterstützung von Netzen zwischen Personen, die für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie für die rechtliche Unterstützung der Opfer zuständig sind, mit dem Ziel, verschiedene Formen der Zusammenarbeit anzuregen;

— weitergehende wissenschaftliche und technische Forschungsarbeiten, die Verbreitung der neuen Techniken mittels Handbüchern sowie die Entwicklung von Ausbildungsmodulen.

Im Rahmen des Programms STOP II werden Projekte kofinanziert, die von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Stellen oder Organisationen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgelegt werden, deren Tätigkeitsbereich sich auf die Unterstützung von Opfern sowie die Vorbeugung und Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern erstreckt. Anträge von Einzelpersonen werden nicht berücksichtigt.

Das Programm richtet sich an Personen, die mit der Unterstützung von Opfern sowie der Vorbeugung und Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern befasst sind, wie Richter, Staatsanwälte, Strafverfolgungsbehörden, Zuwanderungs- und Grenzkontrollbehörden, Sozialbehörden, Wissenschaftler und Vertreter von Nichtregierungs- und Freiwilligenorganisationen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses kommen für eine Kofinanzierung ausschließlich **Projekte** in Frage, **an denen mindestens drei Mitgliedstaaten oder zwei Mitgliedstaaten und ein Beitrittsland beteiligt sind.**

2. Verbindung zu anderen Programmen nach Titel VI

Das Programm STOP II wurde neben anderen Gemeinschaftsprogrammen nach Titel VI EU-Vertrag eingerichtet. Dabei handelt es sich um folgende Programme:

— Oisin II (Programm für den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden, ABl. L 186 vom 7.7.2002);

— Grotius II — allgemeine Zusammenarbeit und Strafrecht (Programm für die Förderung und den Austausch von Angehörigen der Rechtsberufe, ABl. L 186 vom 7.7.2002);

- Falcone (Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind, ABl. L 99 vom 31.3.1998);
- Hippokrates (Programm zur Prävention von Kriminalität und organisierter Kriminalität, ABl. L 186 vom 7.7.2001).

Ergänzend zu den oben genannten Programmen ist das Programm Daphne ⁽¹⁾ mit folgenden Zielen zu nennen:

- Errichtung und Ausbau von Netzen zur europaweiten Förderung und Koordinierung von Informationen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen sowie mit dem Ziel, der Gewalt gegenüber diesen Personengruppen vorzubeugen; dies umfasst die Förderung der Zusammenarbeit zwischen nichtstaatlichen und gemeinnützigen Organisationen und den zuständigen Behörden;
- Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor allen Formen der Gewalt, gewerblicher sexueller Ausbeutung, Menschenhandel und sonstigem Missbrauch sowie entsprechende Präventivmaßnahmen.

Das Programm Daphne wurde am 20. Januar 2000 für einen Zeitraum von vier Jahren (2000—2003) angenommen. Der Finanzrahmen beläuft sich auf 20 Mio. EUR. Zusätzlich sind 3 Mio. EUR für Projekte zu ergänzenden Themen wie sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie vorgesehen.

Personen, die ein Projekt vorbereiten, sollten sich über die anderen Programme und deren jährliche Schwerpunktthemen informieren und sich vergewissern, dass sie das geeignete Programm gewählt haben, bevor sie ihren Antrag im Rahmen des Programms STOP II einreichen.

Die Kofinanzierung eines Projekts im Rahmen des Programms STOP II schließt jegliche sonstige Finanzierung durch ein anderes aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften finanziertes Programm aus.

3. Zuschussfähige Ausgaben

Die Gemeinschaft übernimmt maximal 70 % der unmittelbar mit der Durchführung des Projekts verbundenen Ausgaben, die im Vertragszeitraum getätigt werden. Um eine größere Zahl an Projekten unterstützen zu können, hat der STOP-Ausschuss in früheren Auswahlverfahren allerdings beschlossen (außer in besonderen Fällen), niedrigere Zuschussraten zu gewähren, die durchschnittlich zwischen 60 und 65 % lagen.

Die Entscheidung des Rates vom 28. Juni 2001 ermöglicht zur Verwirklichung der Programmziele auch die Förderung spezieller und ergänzender Maßnahmen. Solche Projekte können zu 100 % finanziert werden, wobei „spezielle Maßnahmen“ maximal 10 % und ergänzende Maßnahmen maximal 5 % der jährlichen Mittelausstattung des Programms nicht überschreiten dürfen.

⁽¹⁾ Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 (Abl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1).

Folgendes ist zu beachten:

- Das Zahlungsverfahren der Kommission setzt eine Vorfinanzierung der Projekte seitens der Antragsteller voraus.
- Ein aus dem Haushalt 2002 finanziertes Projekt muss vor Ablauf des Jahres 2002 begonnen haben und in wesentlichen Teilen durchgeführt worden sein.
- Im Normalfall muss das Projekt spätestens ein Jahr nach der Bewilligungszusage abgeschlossen sein. Etwaige Verlängerungen sind beim Ausschussvorsitzenden schriftlich zu beantragen.

Anträge ohne eine detailliert aufgeschlüsselte Kostenaufstellung werden nicht berücksichtigt. Bei der Umsetzung der Vorschläge haben sich die Projektträger nach dem Leitfaden für die Projektabwicklung zu richten, der über die Website der Generaldirektion „Justiz und Inneres“ abrufbar ist.

Darüber hinaus wird auf die Beteiligung von Diensten und Einrichtungen der Beitrittsländer Wert gelegt, damit sich diese Länder mit den Politiken der Europäischen Union vertraut machen können und ihr Beitritt erleichtert wird. Im Rahmen des Programms STOP II wird jedoch keine direkte finanzielle Unterstützung für Projekte gewährt, die von den mittel- und osteuropäischen Staaten organisiert werden. Die Finanzierung solcher Projekte erfolgt durch das Phare-Programm.

4. Programmmaßnahmen

Im Rahmen des Programms STOP II können Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt werden:

- Austauschprogramme und die Bildung von Netzen;
- Konferenzen und Seminare;
- Studien und Forschungsarbeiten;
- Fortbildung und Verbreitung von Informationen.

Die Kommission kann auch ein Verzeichnis spezieller und ergänzender Maßnahmen vorlegen, das vom STOP-Ausschuss genehmigt werden muss:

- spezielle Maßnahmen, die entweder nach Maßgabe der Schwerpunktthemen des Programms oder für die Zusammenarbeit mit den Beitrittsländern von besonderem Interesse sind;

— ergänzende Maßnahmen wie Seminare, Sachverständigentreffen oder andere Maßnahmen zur Verbreitung der im Rahmen des Programms STOP gewonnenen Informationen.

Die Haushaltsmittel für das Jahr 2002 in Höhe von 2 Mio. EUR könnten indikativ wie folgt aufgeteilt werden:

Austauschprogramme und Bildung von Netzen	650 000
Konferenzen und Seminare	350 000
Studien und Forschungsarbeiten	450 000
Fortbildung und Verbreitung von Informationen	350 000
Spezielle und ergänzende Maßnahmen (max. 300 000)	200 000
Insgesamt	2 000 000

5. Auswahl- und Evaluierungskriterien

Die Kommission bewertet die Anträge und wählt die Projekte, die sie dem STOP-Ausschuss zur Kofinanzierung vorschlägt, nach folgenden Kriterien aus:

- Vereinbarkeit mit den in Punkt 2 genannten Programmzielen einschließlich des möglichen Beitrags der erwarteten Ergebnisse zur Erreichung dieser Ziele;
- Europäische Ausrichtung des Projekts und Beteiligung von Beitrittsländern; **es müssen mindestens drei Mitgliedstaaten oder zwei Mitgliedstaaten und ein Beitrittsland beteiligt sein;**
- Vereinbarkeit der Themen mit den bereits in Angriff genommenen oder geplanten Arbeiten nach Maßgabe der Prioritäten des Rates;
- praktischer und operativer Nutzen des Projekts (z. B.: Welchen Stellenwert hat die Weitergabe von Kenntnissen an Fachkreise?);
- Zahl und Eignung der für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern Zuständigen, die entweder direkt oder durch Kontakte mit den Projektteilnehmern einen Nutzen aus dem Projekt ziehen könnten;
- Angemessenheit des beantragten Zuschusses im Hinblick auf die zu erwartenden Ergebnisse;
- Ansehen und Eignung der für das Projekt zuständigen Einrichtung (Sind die Ziele und Modalitäten der Projektdurchführung klar beschrieben?);

— die an der Projektorganisation beteiligten Partner (Inwieweit steht das Projekt Verantwortlichen aus anderen Ländern und anderen Disziplinen offen?);

— Komplementarität der Projekte (z. B.: Fügen sich die Projekte in ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Vorbeugung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ein oder handelt es sich um mehrere Einzelmaßnahmen?);

— Komplementarität der Projekte mit den im Rahmen des Programms STOP bereits durchgeführten bzw. noch laufenden Projekten.

Darüber hinaus sollen die Projektanwärter folgende Leitlinien beachten, denen die obigen Kriterien zugrunde liegen:

- im Fall von breit- oder längerfristig angelegten Projekten bzw. Projekten, deren Durchführung mit hohen Kosten verbunden ist, sind Pilotprojekte oder Durchführbarkeitsstudien vorzuschalten;
- bei Initiativen zur Einrichtung von Datenbanken und/oder Dokumentationsnetzen sind u. a. die Quellen, der erfasste Bereich, die Methodik und die Häufigkeit der Aktualisierung anzugeben;
- Projekte, die ausschließlich den Einrichtungen zugute kommen, von denen das Projekt ausgeht, werden nicht berücksichtigt;
- die Antragsteller können aufgefordert werden, ihre Projekte aufeinander abzustimmen und ihr Konzept zu rationalisieren, um Überschneidungen zu vermeiden und die Komplementarität der Projekte zu gewährleisten.

6. Schwerpunktthemen für 2002 ⁽¹⁾

Austauschprogramme und Bildung von Netzen

— Förderung des Austausches auf europäischer Ebene u. a. der für operative Maßnahmen Verantwortlichen mit dem Ziel der Förderung der Zusammenarbeit, des Austausches von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken sowie zur Verbesserung der Fähigkeiten und Kenntnisse über den Menschenhandel und die Ausbeutung von Kindern, einschließlich Aktivitäten, die die Verknüpfung dieser Vergehen mit anderen Straftaten wie illegale Immigration, Geldwäsche und Korruption betreffen. Zur Förderung des allgemeinen Austausches von Informationen und der Situationsanalyse kann die Finanzierung der Vorbereitungs- und der Evaluierungsphase bei Initiativen mit spezifischem operativem Charakter im Rahmen des Programms STOP erfolgen.

⁽¹⁾ Die hier aufgeführten Maßnahmen und Themen werden vom STOP-Ausschuss bei der Prüfung der Projekte vorrangig berücksichtigt. Andere Projekte und Themen im Bereich der Vorbeugung und Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern werden durch diese Schwerpunktthemen nicht automatisch ausgeschlossen.

- Förderung der Einrichtung von Netzen u. a. unter Anwendung der modernen Technologie wie dem Internet mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern durch Erwachsene oder Jugendliche zu verbessern.

Konferenzen und Seminare

- Erleichterung der Kontakte auf europäischer Ebene im Rahmen spezieller Konferenzen und Seminare für Verantwortliche der gleichen Berufsgruppe (z. B. Polizisten, Richter, Sozialarbeiter, Vertreter von NROs und internationale Organisationen), die mit der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern einschließlich der Kinderpornografie im Internet befasst sind, oder mehrerer Berufsgruppen, die sich auf ein bestimmtes Thema aus diesem Bereich konzentrieren wollen, einschließlich Aktivitäten, die die Verknüpfung dieser Vergehen mit anderen Straftaten wie illegale Immigration, Geldwäsche und Korruption betreffen.
- Förderung von Treffen oder Konferenzen von Richtern, Polizisten, Verantwortlichen für den Bereich Einwanderung und Grenzkontrollen, Leitern sozialer Einrichtungen sowie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die für die Verhütung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern einschließlich der Kinderpornografie im Internet zuständig oder mit der Betreuung der Opfer befasst sind. Ziel ist es, Erfahrungen auszutauschen, Überlegungen zu einer multidisziplinären Ausbildung und zu multidisziplinären Verfahrensweisen zu vergleichen und auf nationaler und regionaler Ebene operative Netze einzurichten. Als Teilnehmer sind auch Vertreter der Länder Mittel- und Osteuropas zugelassen.

Studien und Forschungsarbeiten

- Verbesserung der Statistiken und verschiedenen Informationsquellen, die eine Quantifizierung des Phänomens des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich der Kinderpornografie im Internet, ermöglichen.
- Studien und Forschungsarbeiten über Verfahren und Methoden zur Entwicklung und Verbesserung der Unterstützung und Rehabilitation der Opfer des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern.
- Studien und Forschungsarbeiten über Verfahren und Methoden zur Entwicklung und Verbesserung der Vorbeugung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern in allen Phasen (Anwerber, Schlepper, Drahtzieher, Vermittler und Kunden), der Rehabilitation der Täter und der Validierung der Bewertungsmethoden betreffend Sexualstraftäter.
- Studien und Forschungsarbeiten über Verfahren und Methoden zur Entwicklung und Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich Arbeiten, die die Verknüpfung dieser Vergehen mit anderen Straftaten wie illegale Immigration,

Geldwäsche und Korruption beleuchten, einschließlich rechtlicher, soziologischer und anderer wissenschaftlicher Themen, sowie Durchführbarkeitsstudien und Entwicklung von operativen Werkzeugen und Methoden zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern.

Fortbildung und Verbreitung von Informationen

- Erleichterung der Einführung von Unterrichtsmodulen zu bestimmten Themen im Zusammenhang mit Menschenhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern einschließlich Kinderpornografie im Internet: z. B. Vorbeugungsmaßnahmen, Auffinden von Kinderpornografie-Kassetten, Unterstützung der Opfer, Fortbildungsmaßnahmen über die psychische Situation der Opfer, Vorbereitung technischer Fortbildungskurse für Richter und Polizisten, wobei auch Internet-Kurse in Frage kommen, wenn dabei die erforderlichen Zugangsmöglichkeiten wie auch die Vertraulichkeit gewährleistet sind;
- Bekämpfung des Missbrauchs der neuen Informations- und Kommunikationsmethoden einschließlich des Internet für die Zwecke des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern einschließlich der Kinderpornografie;
- mögliche Nutzung von Telematiknetzen in den 15 Mitgliedstaaten für die Verbreitung regelmäßig aktualisierter Informationsvermerke zu den internationalen Rechtsinstrumenten sowie den nationalen strafrechtlichen Vorschriften und Gesetzesentwürfen betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern einschließlich der Kinderpornografie im Internet;
- Verbreitung von Informationen über die Ergebnisse der im Rahmen des Programms kofinanzierten Projekte, um die Ziele des Programms besser erfüllen zu können. Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Verbreitung oder Veröffentlichung von Unterlagen und Handbüchern wie Artikeln, Studien und Rechtsvorschriften, oder der Ergebnisse von Projekten, auf die im Programm und in diesem jährlichen Arbeitsprogramm verwiesen wird, die sich mit der Unterstützung der Opfer, der Bekämpfung und Vorbeugung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern auch über das Internet befassen. Möglicherweise Schaffung von Datenbanken mit dem Ziel, das Wissen um und das Bewusstsein für diese Phänomene zu verstärken, sowie Erleichterung eines vermehrten Informationsaustausches.

Spezifische Projekte

Am 27. September 2001 verabschiedete der Rat eine Entschließung über den Beitrag der Zivilgesellschaft beim Aufspüren von vermissten oder sexuell ausgebeuteten Kindern (Abl. C 283 vom 9.10.2001, S. 2). In Punkt 4 der Entschließung fordert der Rat die Kommission auf, eine Studie auszuarbeiten mit folgenden Inhalten:

- das tatsächliche Ausmaß des Phänomens von vermissten oder sexuell ausgebeuteten Kindern;

- die Existenz, die Rolle und die Struktur der Organisationen der Zivilgesellschaft welche die Suche von vermissten oder sexuell ausgebeuteten Kindern unterstützen, sowie Angaben über die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit dieser Organisationen mit den zuständigen Behörden;
- Rechtsfragen, die sich aus der Beteiligung dieser Organisationen, insbesondere bei Fragen der Weitergabe von vertraulichen Informationen von Behörden an solche Organisationen, die Beteiligung dieser Organisationen an Strafverfahren und Fragen des Datenschutzes ergeben.

Spezifische Projekte sind von besonderer Relevanz im Rahmen des Jahresprogramms, und für das Jahr 2002 bittet die Kommission um die Ausarbeitung der angegebenen Studie als eine spezifische Aktion. Andere Vorschläge können ebenfalls in der Kategorie „spezifische Projekte“ eingereicht werden.

Wenn sie erwägen, einen solchen Vorschlag zu unterbreiten, werden sie gebeten, auch diejenigen Projekte, die in den vergangenen Jahren unter STOP und STOP II gelaufen sind, sowie Projekte aus dem Daphne-Programm, die hierfür relevant sein können, zu berücksichtigen.

7. Antragstellung

Die Finanzhilfanträge sind bis zum **30. April 2002** (ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels) bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion „Justiz und Inneres“ z. Hd. Herrn Henrik Sjolinder, LX 46, 4/158, B-1049 Brüssel, zu stellen. Anträge, die per Kurierdienst zugestellt oder persönlich hinterlegt werden, müssen am Tag der Einreichungsfrist vor 17.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) bei der Europäischen Kommission, Service Courier, Rue de Genève 1, B-1140 Brüssel, eingegangen sein.

Jeder Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen. Der Antragsteller wird gebeten, zur Erleichterung der Antragsbearbeitung nach Möglichkeit, und ohne dass dies zu einer Bedingung gemacht wird, eine Zusammenfassung der Projektbeschreibung und der erwarteten Ergebnisse in Englisch oder Französisch beizufügen.

Das Formular ist auf Anfrage unter der vorstehend genannten Anschrift sowie per Fax (32-2) 299 63 50 oder E-Mail (JAI-STOP@cec.eu.int) erhältlich. Es ist auch über die Website http://europa.eu.int/comm/justice_home/jai/prog_en.htm zugänglich. Einzureichen sind der unterzeichnete **Originalantrag** sowie **zwei Kopien** (Telefaxe mit nachgereichtem Original werden nicht berücksichtigt) mit einer detaillierten Projektbeschreibung (**insgesamt sind also drei Ausfertigungen zu übermitteln**). Eine Veränderung des Formulars oder die Verwendung früherer Formulare machen den Antrag ungültig.

Dem Antrag ist ein detaillierter, auf Euro lautender Finanzplan (nach Bedarf unter Angabe der Beträge in Landeswährung) bei-

zufügen. Zu veranschlagen sind die Gesamtkosten des Projekts sowie die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen. Die Finanzhilfe beläuft sich auf maximal 70 % der endgültigen Kosten; eine Ausnahme bilden die speziellen und die ergänzenden Maßnahmen, die zu 100 % finanziert werden können.

Die gewährte Finanzhilfe kann geringer ausfallen als der beantragte Finanzierungsbeitrag. Möglich ist auch, dass nur ein Teil der vorgesehenen Maßnahme gefördert wird. Die meisten Finanzhilfen beliefen sich bisher auf 50 bis 60 % der Projektkosten. Liegt die gewährte Finanzhilfe unter dem ursprünglich beantragten Beitrag, so hat der Projektträger einen revidierten Finanzplan mit einer neuen Aufteilung der Projektfinanzierung zu übermitteln.

Wichtiger Hinweis: Anträge ohne detailliert aufgeschlüsselten Finanzplan werden nicht berücksichtigt.

Ein gültiger Antrag besteht aus:

- dem ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Originalantrag,
- der Projektbeschreibung,
- dem veranschlagten Finanzplan mit einer detaillierten Kostenaufstellung.

Das Original sowie zwei Kopien dieser Dokumente sind der Kommission zuzusenden.

Empfänger von Finanzhilfen haben bei Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen darauf hinzuweisen, dass ihre Projekte im Rahmen des Programms STOP II finanziell unterstützt werden. Sie werden gebeten, von den Teilnehmern einen Bewertungsfragebogen ausfüllen zu lassen. Bei Seminaren, Kolloquien oder Konferenzen sollten sie auf Anfrage einer der für die Verwaltung des Programms STOP II zuständigen Personen die Teilnahme ermöglichen.

Alle Projektträger werden im August über die Ergebnisse der Bewertung informiert.

Binnen drei Monaten nach Projektabschluss müssen die Projektträger der Europäischen Kommission, Generaldirektion „Justiz und Inneres“, z. Hd. Herrn Henrik Sjolinder, LX 46, 4/158, B-1049 Brüssel, einen **Abschlussbericht** über die Durchführung des Projekts, etwaige Schwierigkeiten, die Projektbewertung durch die Teilnehmer, die erzielten Ergebnisse, deren Verbreitung und die Schlussfolgerungen sowie einen endgültigen **Finanzbericht** vorlegen.

Die Projektergebnisse sind der Kommission in einer Form zur Verfügung zu stellen, die ihre Verbreitung und weitere Nutzung ermöglicht, d. h. in Form von Handbüchern, Veröffentlichungen, Videos, Software oder Websites.

PROGRAMM „FALCONE“ 2002

Jahresprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2002

(2002/C 66/18)

Der Ministerrat der Europäischen Union hat am 19. März 1998 ein mehrjähriges Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind („Falcone“), angenommen ⁽¹⁾. Das Falcone-Programm erstreckt sich auf den Zeitraum 1998—2002. Die für 2002 veranschlagten Mittel belaufen sich auf 2 000 000 EUR ⁽²⁾.

Schwerpunkt dieses Jahresprogramms sind Maßnahmen zur Umsetzung und Weiterverfolgung des vom Rat am 27. März 2000 gebilligten Programms „Vorbeugung und Kontrolle der organisierten Kriminalität: eine Strategie der Europäischen Union für das nächste Millennium“ ⁽³⁾.

Das Jahresprogramm trägt den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere ⁽⁴⁾, von Brüssel und Gent und den anderen Arbeiten und Prioritäten hinsichtlich der Bekämpfung der organisierten und transnationalen Kriminalität ⁽⁵⁾ Rechnung.

1. Programmziele

Das Programm „Falcone“ ist ein multidisziplinäres Programm, das den Schwerpunkt sowohl auf die Prävention als auch auf die Strafverfolgung legt. Aus ihm sollen Projekte gefördert werden, die für die Europäische Union von Interesse sind, die von Behörden und Organisationen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die als „Partner“ gelten, eingereicht werden. Ein Projekt muss Teilnehmer aus mehr als einem Mitgliedstaat hinzuziehen und kann Teilnehmer aus Staaten umfassen, die über einen Beitritt zur EU verhandeln, sowie aus Drittländern, sofern das behandelte Thema es rechtfertigt. Das Programm ermöglicht insbesondere Zuschüsse für Aus- und Fortbildungs- sowie Austauschmaßnahmen, für Forschungen und sonstige Studien sowie für andere qualifikationsverbessernde Maßnahmen und Seminare. Ziel ist, die Bekämpfung des organisierten Verbrechens zu intensivieren und zu erleichtern und die Hindernisse für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu beseitigen.

Das Programm verfolgt im Einzelnen folgende Ziele:

- Verbesserung der Erkenntnisse über die organisierte Kriminalität;
- Verbesserung der Qualifikation der für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens zuständigen Personen durch Aufklärung über die in den europäischen Staaten geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren;
- Erleichterung des Erfahrungsaustauschs;

⁽¹⁾ Gemeinsame Maßnahme 98/245/JI (ABl. L 99 vom 31.3.1998).

⁽²⁾ Für den gesamten Zeitraum wurde das Falcone Programm mit 10 000 000 EUR ausgestattet.

⁽³⁾ ABl. C 124 vom 3.5.2000.

⁽⁴⁾ <http://ue.eu.int/fr/Info/eurocouncil/index.htm>

⁽⁵⁾ http://europa.eu.int/comm/dgs/justice_home/index_de.htm

- Erleichterung der Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und einer längerfristigen multidisziplinären Zusammenarbeit;
- Bestimmung des Bedarfs an Rechtsvorschriften und an Instrumenten für die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie für das neue Millennium und der anderen oben erwähnten Initiativen;
- Einbeziehung der beitragswilligen Länder in grenzübergreifende Projekte.

2. Programminhalte

Im Rahmen des Programms „Falcone“ können Mittel für Projekte bereitgestellt werden, die unter folgende, in Artikel 1 Absatz 3 der Gemeinsamen Maßnahme vom 19. März 1998 genannte Bereiche fallen:

- Aus- und Fortbildung;
- gemeinsame Projekte zur Verbesserung der Fähigkeiten und operativen Methoden im Rahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der organisierten Kriminalität;
- Programme für Praktika, Veranstaltung von Symposien und Seminaren;
- Forschungen, einschlägige Studien, einschließlich Machbarkeitsstudien und Bewertungsmaßnahmen;
- Verbreitung und Austausch von Information;
- sonstige Maßnahmen, die zur Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität beitragen können.

Diese Maßnahmen richten sich an in Artikel 1 Absatz 2 der Gemeinsamen Maßnahme genannte Personen, die für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens zuständig sind, d. h. Richter, Staatsanwälte, Angehörige von Polizei- und Zolldiensten, Angehörige von öffentlichen Behörden und Stellen, die für Steuerfragen, die Aufsicht der Finanzinstitute, die Überwachung der öffentlichen Auftragsvergabe sowie für die Bekämpfung von Betrug und Korruption zuständig sind, diejenigen Berufsgruppen und Unternehmer, die von der Umsetzung bestimmter Empfehlungen des oben genannten Aktionsplans betroffen sein können, sowie an wissenschaftliche und akademische Kreise. An den Projekten können Verantwortliche aus beitragswilligen Ländern beteiligt werden, um sie bei der Vorbereitung auf den Beitritt zu unterstützen, oder auch Verantwortliche aus anderen Drittländern, wenn dies den Zielen der Vorhaben dient.

Projektträger können öffentliche oder private Einrichtungen, darunter Forschungsinstitute sowie Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen, sein.

3. Abgrenzung des Programms „Falcone“ von den anderen Programmen des Titels VI

Das Programm „Falcone“ kommt zu anderen Programmen hinzu, die die Kommission im Rahmen des Titels VI des EU-Vertrags durchführt:

- „Oisin“ II (Austausch-, Fortbildungs- und Kooperationsprogramm für Strafverfolgungsbehörden) (Abl. L 186 vom 7.7.2001),
- „Grotius“ II — Strafrecht (Förder- und Austauschprogramm für Rechtsberufe) (Abl. L 186 vom 7.7.2001)
- „STOP“ II (Förder- und Austauschprogramm für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind) (Abl. L 186 vom 7.7.2001),
- „Hippokrates“ (Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalitätsprävention) (Abl. L 186 vom 7.7.2001).

Personen, die ein „Falcone“-Projekt vorbereiten, sollten sich über die anderen Programme und deren Jahresprioritäten informieren und sich vergewissern, dass sie das geeignete Programm gewählt haben, bevor sie ihren Antrag einreichen⁽¹⁾. Insbesondere wird dabei auf das „Oisin“-Programm hingewiesen, welches Projekte der Strafverfolgungsbehörden unterstützt, die unmittelbar das Ziel verfolgen, deren technische und praktische Fähigkeiten zu verbessern. Das „Hippokrates“-Programm umfasst zwei Bereiche: Der erste bezieht sich auf die Vorbeugung des wirtschaftlichen und finanziellen Verbrechens und des organisierten Verbrechens, der zweite zielt auf die Vorbeugung von Drogenkriminalität, städtische und Jugendkriminalität.

Eine Finanzierung aus dem Programm „Falcone“ kann nicht mit Finanzierungen aus anderen Gemeinschaftsprogrammen kombiniert werden, es sei denn, letztere dienen der Unterstützung der beitragswilligen Länder bei ihren Vorbereitungen auf den Beitritt zur Europäischen Union.

Spezifische Projekte, die Gemeinschaftsbereiche betreffen, können im Rahmen des „Falcone“-Programms unterstützt werden, wenn sie komplementäre Aspekte zur Bekämpfung und Vorbeugung der organisierten Kriminalität behandeln.

4. Auswahl- und Evaluierungskriterien

Für die Auswahl der Projekte sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Vereinbarkeit mit Prioritäten laufender oder geplanter Arbeiten auf dem Gebiet der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere Prioritäten der Strategie für das

⁽¹⁾ Falls ein im Rahmen des Falcone-Programms eingereichtes Projekt eher einem der vorgenannten EU-Programme zuzuordnen wäre, wird die Kommission sich bemühen, den Antrag entsprechend weiterzuleiten.

nächste Millennium und der Bekämpfung des Terrorismus und der Bestechung;

- europäische Dimension der Projektinhalte und Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten; eventuelle Beteiligung von Vertretern aus beitragswilligen Ländern;
- Beteiligung unterschiedlicher Stellen, deren gesammelte Erfahrungen in die Organisation des Projekts einfließen;
- Öffnung für Fachleute aus unterschiedlichen Fachgebieten und Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch;
- Beitrag zur Ausarbeitung neuer Instrumente oder zur Umsetzung schon angenommener oder anzunehmender Instrumente auf diesem Gebiet;
- operativer und praxisbezogener Charakter des Projekts, d. h. Feststellung, inwieweit der Schwerpunkt auf die Vermittlung berufsrelevanter Kenntnisse gelegt wird;
- Zahl und Art der Stellen oder Personengruppen, an die sich das Projekt richtet; Zahl der auf dem Gebiet der Bekämpfung der organisierten Kriminalität tätigen Personen, die direkt oder durch Kontakte mit den Projektteilnehmern aus dem Projekt Nutzen ziehen können;
- Zugänglichkeit des Projekts, d. h. Feststellung, inwieweit der gewählte Ansatz die Vorkenntnisse der Teilnehmer und ihre beruflichen Zwänge berücksichtigt;
- Vorbereitung und Qualität der Organisation sowie Klarheit und Präzision der Zielsetzung, Konzeption und Planung;
- Komplementarität der Projekte, d. h. Feststellung, inwieweit sie zur Entwicklung einer Dynamik beitragen und nicht nur isolierte Aktionen darstellen;
- Möglichkeit, die Ergebnisse zum weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu nutzen.

5. Leitlinien

Ausgehend von diesen Kriterien wird den Antragstellern empfohlen, folgende Leitlinien zu beachten:

- Bei groß oder langfristig angelegten Projekten, für die ein hoher Zuschuß beantragt wird, sollte die Durchführbarkeit belegt werden (durch ein Pilotprojekt oder eine Studie).

- Sieht das Projekt den Aufbau eines Dokumentationsverbands, einer Datenbank o. ä. vor, sollten die Quellen, der untersuchte Bereich, die Methodik, die Häufigkeit der Aktualisierungen, die Benutzer der Informationen usw. im Einzelnen angegeben werden.
 - Forschungsprojekte sollten sich nicht nur auf die Auswertung der Fachliteratur beschränken, sondern auch praxisbezogen sein und auf verwertbare Ergebnisse abzielen, die ebenfalls im Rahmen der Vorbereitung der beitragswilligen Länder von Nutzen sein könnten.
 - Die mögliche Wirkung eines Projekts wird anhand der Zahl der Teilnehmer sowie ihrer Stellung und ihrer Multiplikatorkapazität bewertet; berücksichtigt wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den nationalen Teilnehmern und den Teilnehmern aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten.
 - Bei sehr kleinen Projekten, oder bei Praktika- oder Austauschmaßnahmen, die für nur wenige Besucher organisiert werden, ist der Nutzen nachzuweisen; Projekte, die lediglich der antragstellenden Einrichtung zugute kommen, werden nicht berücksichtigt.
 - Treffen zwischen Vertretern von Aus- und Fortbildungseinrichtungen werden nur berücksichtigt, wenn sie einem genau definierten Ziel in Bezug auf ein bestimmtes Projekt oder eine bestimmte Politik dienen.
 - Zur Bewertung der Qualität der Vorbereitung werden objektive und subjektive Maßstäbe herangezogen (Konzeption und Planung bzw. Erfahrung und Ruf der antragstellenden Einrichtung); hat eine Einrichtung bereits mehrmals einen Antrag eingereicht, wird ihre bisherige Tätigkeit geprüft; Einrichtungen, die wenig strukturiert sind und über keine nennenswerten personellen und finanziellen Ressourcen verfügen, werden nicht berücksichtigt.
 - Im Fall eines Seminarprojekts wird die Aufmerksamkeit der Bewerber auf die Bedeutung einer partnerschaftlichen Entwicklung des Projekts gelenkt. Ein detailliertes Programm, das die Themen der Referate und Diskussionsrunden, das Profil der Teilnehmer, die Namen und Fachkenntnisse der angeschriebenen Redner und die Art angibt, wie diese Seminare und Konferenzen sich in die Aktivitäten und Arbeitsprogramme des Antragstellers einfügen, muss dem Antrag auf Kofinanzierung beigefügt werden.
 - Die Konferenzen, die das allgemeinere Ziel verfolgen, Bilanz in einem bestimmten Bereich zu ziehen und Kontakte zwischen Experten herzustellen, müssen notwendigerweise eine entschlossene multidisziplinäre Dimension und eine sehr starke europäische Ausrichtung haben. Sie sollten auch die Ergebnisse von Projekten und Konferenzen berücksichtigen, die zu ähnlichen Themen durchgeführt wurden, um Verdoppelungen zu verhindern und einen wirklichen Mehrwert zu haben.
 - Die Antragsteller werden aufgefordert, mit ihren Partnern die Möglichkeit von in Bezug auf Inhalte oder Zeitplan komplementären Projekten zu untersuchen, damit ihre Ergebnisse weiter aufgewertet werden können.
 - Ein hohes Maß an Interaktion zwischen den Organisatoren und den Teilnehmern des Projekts fällt positiv ins Gewicht.
- 6. Vorrangige Themen für das Jahr 2002**
- Auf der Grundlage der Gemeinsamen Maßnahme zur Auflegung des Programms „Falcone“, der in der Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität enthaltenen Empfehlungen, der Schlussfolgerungen des Rates hinsichtlich der Bekämpfung des Terrorismus, der Entschließung zur Prävention der organisierten Kriminalität sowie der Mitteilung der Kommission zur Vorbeugung der organisierten Kriminalität sind folgende Themen und Maßnahmen von besonderem Interesse:
- a) *Aus- und Fortbildung, Austauschmaßnahmen*
- Konzipierung und Durchführung von Praktika und Austauschprogrammen;
 - Veranstaltung von Symposien, Seminaren und Tagungen zu den folgenden Themen:
 - Akteure der organisierten Kriminalität,
 - Verbindungen zwischen bestimmten Formen organisierter Kriminalität und dem Terrorismus
 - Geldwäsche (einschließlich der zu diesem Zweck angewandten Banktechniken)
 - Rolle der Offshore-Territorien „underground banking“,
 - Drogenhandel,
 - Computer- und Informatikkriminalität, die mit den neuen Technologien zusammenhängt,
 - Bestechung,
 - Schmuggel von Feuerwaffen,
 - Wirtschaftskriminalität und deren Prävention im Bereich des Beschaffungswesens, der Subventionen und Lizenzvergabe,
 - Betrug und Fälschung,
 - Raub und Schmuggel,
 - Schutz verletzbarer Wirtschaftsbereiche und Unternehmen, vorbeugende Rolle der freien Berufe,
 - grenzüberschreitende Umweltkriminalität.

Seminare, die auf eine gezielte Weiterbildung gerichtet sind, deren Inhalte akkurat und argumentiert beschrieben werden, werden gegenüber Veranstaltungen mit eher allgemeineren oder wiederkehrenden Themen bevorzugt. Die Seminare müssen eine multidisziplinäre Dimension aufweisen (Teilnehmer, Sprecher/Lehrer, Adressaten der Ergebnisse/Materialien/Dokumentationen). Dem Antrag muss eine klare Beschreibung des Profils der auszubildenden Personen beigefügt werden sowie eine Angabe, nach welchen Kriterien die Veranstalter das Erreichen des Ziels und die Nachhaltigkeit der Maßnahme bewerten wollen.

Die Konferenzen und Seminare sollten, wo immer möglich, konkrete und praktische Fragen angehen und es den ausländischen Teilnehmern erlauben, eine aktive Rolle zu spielen, zum Beispiel in Arbeitsgruppen;

- Ausarbeitung didaktischer Module und Materialien zur Förderung
- der Kenntnis der einschlägigen Regelungen und Rechtsvorschriften im Bereich der Vorbeugung und Strafverfolgung sowie der Verfahren und Methoden, die bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität Anwendung finden;
- der Kenntnis der Verfahren und Methoden, die in Bezug auf die Vorbeugung, Ermittlung und Ahndung bei den verschiedenen Formen von organisiertem Verbrechen vorgesehen sind.

Diese Materialien sind vorzugsweise in Zusammenarbeit zwischen einem Auftragnehmer aus dem akademischen Bereich oder von einem Fortbildungsinstitut und Partnern aus öffentlichen Behörden und Ämtern zu erstellen. Die Endbenutzer dieser Materialien müssen genau beschrieben werden.

b) *Gemeinsame Projekte zur Verbesserung der operativen Fähigkeiten und Methoden*

- Konzipierung und Durchführung von Projekten zur Verbesserung der operativen Fähigkeiten und Methoden im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Diese Art von Projekt wendet sich an Praktiker (s. Punkt 2 dritter Gedankenstrich), Vertreter von Behörden sowie gegebenenfalls an Forscher. Auf der Basis einer detaillierten gemeinsamen Analyse der Praxis, der Bedürfnisse und der Hindernisse für eine internationale Zusammenarbeit in spezifischen Bereichen sollen diese Projekte dazu beitragen, praktische und unmittelbar anwendbare Vorschläge, Verfahrensweisen und Vereinbarungen, die die Zusammenarbeit begünstigen können, zu definieren und ihre Machbarkeit zu prüfen.
- Innovative Projekte, die auf eine größere Wirksamkeit der Vorbeugung und Bekämpfung des organisierten Verbrechens abzielen. Solche Projekte können auch dazu beitragen, die Umsetzung von Instrumenten transnationaler Zusammenarbeit zu unterstützen.
- Unterstützung bei der Vernetzung von Experten in der Vorbeugung bestimmter Formen der organisierten Kri-

minalität. Diese gemeinsamen Projekte können für die in Artikel 1 Absatz 2 der Gemeinsamen Maßnahmen zur Auflegung des Programms „Falcone“ genannten Personen und Personengruppen durchgeführt werden. Sie können unter Mitwirkung von Europol durchgeführt werden, sofern sie in dessen Zuständigkeitsbereich fallen.

c) *Vergleichbarkeit der Erkenntnisse; Informationsaustausch*

- Machbarkeitsstudien im Hinblick auf die Sammlung von Daten und die Einrichtung von Datenbanken auf dem Gebiet der Vorbeugung und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Durchführung einer Versuchsphase,
- Festlegung gemeinsamer Standards und Methoden mit dem Ziel der Identifizierung der Phänomene sowie der Datensammlung und -analyse,
- Mobilisierung der Informationen über Netzwerke, an die Kriminologie-Institute und Hochschulen angeschlossen sind,
- Verbreitung von Informationen an verantwortliche Personen, wie sie in Artikel 1 Absatz 2 der Gemeinsamen Maßnahme genannt werden,
- Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines Instruments zur Partnersuche bei der Planung und Durchführung von europäischen Projekten im Bereich der Vorbeugung und der Bekämpfung des organisierten Verbrechens.

d) *Studien, Analysen und Strategien*

- Durchführung wissenschaftlicher, technischer oder vergleichender Untersuchungen in den Bereichen, die für die Bekämpfung und die Vorbeugung der organisierten Kriminalität relevant sein könnten. Zu diesen Themenbereichen gehören unter anderem:
 - Verbindungen zwischen bestimmten Formen organisierter Kriminalität und dem Terrorismus,
 - Geldwäsche, (einschließlich der zu diesem Zweck angewandten Banktechniken, Rolle der Offshore-Territorien, „underground banking“,
 - Drogenhandel,
 - Informatikkriminalität und jene, die mit den neuen Technologien zusammenhängt,
 - Bestechung,
 - Schmuggel von Feuerwaffen,
 - Themen der Wirtschaftskriminalität und deren Prävention im Bereich des Beschaffungswesens, der Subventionen und Lizenzvergabe,
 - Betrug, Fälschung,
 - Raub und Schmuggel,
 - Schutz verletzbarer Wirtschaftsbereiche und Unternehmen, vorbeugende Rolle der freien Berufe,

- grenzüberschreitende Umweltkriminalität;
- multidisziplinäre Studien über Umfang und Auswirkung bestimmter Formen von grenzüberschreitender Wirtschaftskriminalität zum besseren Verständnis dieses Phänomens und zur Formulierung repressiver und präventiver Instrumente unter einem multidisziplinären Ansatz. Diese Studien können sich auch mit Techniken auseinandersetzen, die sowohl von Behörden wie auch von der Privatwirtschaft zur Bekämpfung bzw. Abwehr von Wirtschaftskriminalität eingesetzt werden. Untersuchungen und Umfragen über die Wahrnehmung bestimmter Kriminalitätsphänomene durch die Wirtschaft und über mögliche Antworten der Privaten und der öffentlichen Hand;
- Untersuchungen darüber, welche Strategien sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich wären, um die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung, der Strafverfolgung und der Ahndung zu verbessern, insbesondere wie eine gemeinsame Politik zu gestalten wäre und welche Annäherungs- oder Angleichungsziele langfristig von der Europäischen Union angestrebt werden könnten; solche Untersuchungen können sich auf vergleichende Studien über die in den Bereichen Justiz und Polizei eingeführten nationalen Strukturen und Verfahren stützen;
- Machbarkeitsstudien im Hinblick auf die Einrichtung multidisziplinärer Informationsnetze;
- Machbarkeitsstudien im Hinblick auf Ermittlungs-, Analyse- oder Übersetzungsinstrumente, die sich auf die neuen Informationstechnologien stützen;
- vergleichende Studien über die in den EU Staaten und in Drittstaaten gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiet der Vorbeugung gegen organisiertes Verbrechen und über die Art und Weise, wie die Akteure der Zivilgesellschaft an dieser Politik beteiligt werden können;
- Analyse von bestimmten Regeln, Politiken und Praktiken in Verwaltung und Wirtschaft hinsichtlich des Kriminalitätsrisikos.

7. Finanzvorschriften für die im Jahr 2002 verfügbaren Haushaltsmittel

Die Gemeinschaft übernimmt maximal 80 % der unmittelbar mit der Durchführung des Projekts verbundenen Ausgaben, die im Vertragszeitraum getätigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der „Falcone“-Ausschuss in der Vergangenheit, um eine höhere Anzahl von Projekten zu unterstützen, entschieden hat, abgesehen von Ausnahmefällen einen geringeren Zuschuss von durchschnittlich 60—70 % zu gewähren.

Vertragspartner können staatliche und halbstaatliche Verwaltungen und Einrichtungen, private Träger, Berufsorganisationen und Interessenvertretungen der Wirtschaft, nicht gewinnorientierte Organisationen und Institutionen im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie der Forschung sein.

Folgendes ist zu beachten:

- Das Zahlungsverfahren der Kommission setzt eine Vorfinanzierung der Projekte seitens der Antragsteller voraus.
- Ein aus dem Haushalt 2002 finanziertes Projekt muss vor Ablauf des Jahres 2002 begonnen haben und in wesentlichen Teilen durchgeführt worden sein.
- Im Normalfall muss das Projekt spätestens ein Jahr nach der Bewilligungszusage abgeschlossen sein. Etwaige Verlängerungen sind beim Ausschussvorsitzenden schriftlich zu beantragen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Gemeinsamen Massnahme kommen für eine Kofinanzierung ausschließlich Projekte in Frage, an denen **mindestens zwei** Mitgliedstaaten beteiligt sind. Zuschussanträge natürlicher Personen werden nicht berücksichtigt.

Anträge, denen keine detaillierte Finanzvorauschau beigefügt wurde, die es erlaubt, die Übereinstimmung der Ausgaben mit den verschiedenen Komponenten des Projektes zu überprüfen, werden nicht geprüft. Im praktischen Leitfaden (siehe Punkt 8) ist ein Budgetbeispiel verfügbar, das im Internet eingesehen werden kann.

Die Projekte können Personen und Institutionen umfassen, die in den Beitrittsländern für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind, um sie mit den Politiken der Europäischen Union vertraut zu machen und um ihnen den Beitritt zu erleichtern. Dies gilt auch für Personen und Institutionen anderer Drittstaaten, sofern dies im Interesse des Projekts liegt. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass das „Falcone“-Programm nicht dazu bestimmt ist, Unterstützung für die mittel- und osteuropäischen Staaten zu leisten; die Finanzierung dieser Unterstützung ist Gegenstand des Phare-Programms.

Für das Jahr 2002 stehen 2 000 000 EUR zur Verfügung, die wie folgt aufgeteilt werden könnten:

Aus- und Fortbildung	800 000
Gemeinsame Projekte	600 000
Studien	450 000
Information/Verbreitung von Informationen	150 000
Insgesamt	2 000 000

8. Antragstellung

Die Finanzhilfeanträge sind bis zum **30. April 2002** (ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels) bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion „Justiz und Inneres“, z. Hd. Herrn Jean-Jacques Nuss, LX 46, 4/151, B-1049 Brüssel, zu stellen. Anträge, die per Kurierdienst zugestellt oder persönlich hinterlegt werden, müssen am Tag der Einreichungsfrist vor 17.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) bei der Europäischen Kommission, Service Courier, Rue de Genève 1, B-1140 Brüssel eingegangen sein.

Jeder Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen. Der Antragsteller wird gebeten, zur Erleichterung der Antragsbearbeitung nach Möglichkeit, und ohne dass dies zu einer Bedingung gemacht wird, eine Zusammenfassung der Projektbeschreibung und der erwarteten Ergebnisse in Englisch oder Französisch beizufügen.

Das Formular ist auf Anfrage unter der vorstehend genannten Anschrift sowie per Fax (32-2) 299 63 50 oder E-Mail (JAI-Falcone@cec.eu.int) erhältlich. Es ist auch über die Website http://europa.eu.int/comm/justice_home/jai/prog_de.htm zugänglich. Einzureichen sind der unterzeichnete **Originalantrag** sowie **zwei Kopien** (Telefaxe mit nachgereichtem Original werden nicht berücksichtigt) mit jeweils einer detaillierten Projektbeschreibung (**insgesamt sind also drei Ausfertigungen zu übermitteln**). Eine Veränderung des Formulars oder die Verwendung früherer Formulare machen den Antrag ungültig.

Dem Antrag ist ein detaillierter, auf Euro lautender Finanzplan beizufügen. Zu veranschlagen sind die Gesamtkosten des Projekts sowie die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen. Die Finanzhilfe beläuft sich auf maximal 80 % der endgültigen Kosten; eine Ausnahme bilden die speziellen und die ergänzenden Maßnahmen, die zu 100 % finanziert werden können.

Die gewährte Finanzhilfe kann geringer ausfallen als der beantragte Finanzierungsbeitrag. Möglich ist auch, dass nur ein Teil der vorgesehenen Maßnahme gefördert wird. Die meisten Finanzhilfen beliefen sich bisher auf 60—70 % der Projektkosten. Liegt die gewährte Finanzhilfe unter dem ursprünglich beantragten Beitrag, so hat der Projektträger einen revidierten Fi-

nanzplan mit einer neuen Aufteilung der Projektfinanzierung zu übermitteln.

Wichtiger Hinweis: Anträge ohne detailliert aufgeschlüsselten Finanzplan werden nicht berücksichtigt.

Ein gültiger Antrag besteht aus:

- dem **ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Originalantrag**,
- der **Projektbeschreibung**,
- dem **vorläufigen Finanzplan mit einer detaillierten Kostenaufstellung**.

Das Original sowie zwei Kopien dieser Dokumente sind der Kommission zuzusenden.

Empfänger von Finanzhilfen haben bei Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen darauf hinzuweisen, dass ihre Projekte im Rahmen des Programms „Falcone“ finanziell unterstützt werden. Sie werden gebeten, von den Teilnehmern einen Bewertungsfragebogen ausfüllen zu lassen. Bei Seminaren, Kolloquien oder Konferenzen sollten sie auf Anfrage einer der für die Verwaltung des Programms „Falcone“ zuständigen Personen die Teilnahme ermöglichen.

Alle Projektträger werden im August über die Ergebnisse der Bewertung informiert.

Binnen drei Monaten nach Projektabschluss müssen die Projektträger der Generaldirektion „Justiz und Inneres“, z. Hd. Herrn Jean-Jacques Nuss, LX 46, 4/151, B-1049 Brüssel, einen **Abschlussbericht** über die Durchführung des Projekts, etwaige Schwierigkeiten, die Projektbewertung durch die Teilnehmer, die erzielten Ergebnisse, deren Verbreitung und die Schlussfolgerungen sowie einen endgültigen **Finanzbericht** vorlegen.

Die Projektergebnisse sind der Kommission in einer Form zur Verfügung zu stellen, die ihre Verbreitung und weitere Nutzung ermöglicht, d. h. in Form von Handbüchern, Veröffentlichungen, Videos, Software oder Websites.

PROGRAMM OISIN II

Jahresprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2002

(2002/C 66/19)

Am 28. Juni 2001 verabschiedete der Ministerrat der Europäischen Union für die Jahre 2001 und 2002 das Programm OISIN II (Beschluss des Rates 2001/513/JI, ABl. L 186 vom 7.7.2001), ein Mehrjahresprogramm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden.

Als finanziellen Bezugsrahmen für seine Durchführung hat die Kommission im diesjährigen Haushalt einen Betrag von 4 Mio. EUR vorgemerkt.

1. Programmziele

Generell trägt das Programm OISIN II dazu bei, im Einklang mit Artikel 29 des Vertrags von Amsterdam den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten. Vor diesem Hintergrund soll es wie das Programm OISIN 1997—2000 die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten fördern und diesen Behörden einen besseren Einblick in die Arbeitsmethoden und Sachzwänge der entsprechenden Behörden in den anderen Mitgliedstaaten vermitteln.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses kommen für eine Kofinanzierung ausschließlich Projekte in Frage, an denen **mindestens drei Mitgliedstaaten oder zwei Mitgliedstaaten und ein Beitrittsland** beteiligt sind.

2002 werden Projekte finanziert, die sich folgenden Maßnahmenkategorien zuordnen lassen: Aus- und Fortbildung, Austausch und Praktika, operative Projekte, Studien und Forschungsarbeiten, Begegnungen und Seminare sowie Verbreitung im Rahmen des Programms erzielter Ergebnisse.

Das Programm richtet sich an die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten. Als „Strafverfolgungsbehörden“ gelten alle Stellen, die nach innerstaatlichem Recht für die Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Straftaten zuständig sind (Polizeidienststellen im weiteren Sinne und Zolldienststellen). Projektträger können öffentliche oder private nationale oder internationale Einrichtungen sein, einschließlich Forschungsinstitute sowie Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden.

Förderanträge natürlicher Personen werden im Rahmen des Programms nicht berücksichtigt.

Zur Vorbereitung auf den EU-Beitritt können an den Projekten Verantwortliche aus beitriftswilligen Ländern teilnehmen; ebenso können sich Verantwortliche aus sonstigen Drittländern beteiligen, sofern dies den Zielen der Projekte dient.

2. Abgrenzung des Programms OISIN von den anderen Programmen

Neben dem Programm OISIN verwaltet die Kommission folgende vier Programme im Bereich Justiz und Inneres (Titel VI des Vertrags über die Europäische Union):

- Falcone (Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind) (ABl. L 99 vom 31.3.1998);
- Grotius II — Strafrecht (Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe) (ABl. L 186 vom 7.7.2001);
- STOP II (Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind) (ABl. L 186 vom 7.7.2001);
- Hippokrates (Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention) (ABl. L 186 vom 7.7.2001).

Eine gleichzeitige Förderung durch mehrere Programme ist nicht zulässig. Bei der Antragstellung ist das entsprechende Programm anzugeben. Andernfalls ist die Kommission zwar bemüht dafür zu sorgen, dass der Antrag an die für die Verwaltung des relevanten Programms zuständige Person weitergeleitet wird, eine Finanzierung im Rahmen dieses Programms ist jedoch nicht gewährleistet. Die Projektträger werden daher gebeten, sich über die oben genannten Programme zu informieren und zu prüfen, welches Programm für ihr Projekt in Betracht kommt.

3. Förderfähige Ausgaben

Projektträgern wurde ein detaillierter Leitfaden für die Projektabwicklung zur Verfügung gestellt. Für die Vorbereitung der Projekte sind zunächst folgende Hinweise von Bedeutung:

Förderfähig sind die Ausgaben für die unmittelbare Durchführung der Projekte, wobei die Kofinanzierung auf **70 %** der Gesamtkosten beschränkt ist.

Allerdings ermöglicht die Entscheidung des Rates vom 28. Juni 2001 zur Verwirklichung der Programmziele auch die Förderung spezieller und ergänzender Maßnahmen. Solche Projekte können zu 100 % finanziert werden, wobei „spezielle Maßnahmen“ maximal 10 % und ergänzende Maßnahmen maximal 5 % der jährlichen Mittelausstattung des Programms nicht überschreiten dürfen.

Die Betriebskosten einer Einrichtung sind im Rahmen des Programms OISIN II in keinem Fall förderfähig.

Folgendes ist zu beachten:

- Das Zahlungsverfahren der Kommission setzt eine Vorfinanzierung der Projekte seitens der Antragsteller voraus.

- Ein aus dem Haushalt 2002 finanziertes Projekt muss vor Ablauf des Jahres 2002 begonnen haben und in wesentlichen Teilen durchgeführt worden sein.
- Im Normalfall muss das Projekt spätestens ein Jahr nach der Bewilligungszusage abgeschlossen sein. Etwaige Verlängerungen sind beim Ausschussvorsitzenden schriftlich zu beantragen.

Bei der Umsetzung der Vorschläge haben sich die Projektträger nach dem Leitfaden für die Projektabwicklung zu richten, der über die Website der Generaldirektion „Justiz und Inneres“ abrufbar ist.

4. Programmmaßnahmen

Im Rahmen des Programms können folgende Maßnahmen kofinanziert werden:

- **Aus- und Fortbildung** zu beruflichen Zwecken, einschließlich Sprachausbildung;
- **Konferenzen, Seminare, Begegnungen und Kolloquien**;
- **Forschungsarbeiten und Studien** zu Themen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden;
- **operative Projekte** (Übungen, gemeinsame Überwachungsmaßnahmen usw.);
- **Verbreitung** von Programmergebnissen und Informationen über die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden;
- **Austauschmaßnahmen und Praktika** für Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden.

Die bereitgestellten Mittel sollen in etwa folgendermaßen auf die verschiedenen Themenbereiche aufgeteilt werden:

Bereiche	Euro
— Aus- und Fortbildung	800 000
— Austausch	600 000
— Studien/Forschungsarbeiten	800 000
— Begegnungen (Seminare, Kolloquien, Konferenzen)	1 600 000
— Verbreitung von Ergebnissen/Informationen	200 000
Insgesamt	4 000 000

5. Bewertungs- und Auswahlkriterien

Die Kommission bewertet die Projekte mit Hilfe von Sachverständigen ihrer Dienststellen oder auf die Zusammenarbeit im Polizei- oder Zollwesen spezialisierter Behörden. Hierbei legt sie die nachstehenden in der Entscheidung des Rates betreffend

das Programm OISIN II aufgeführten Bewertungs- und Auswahlkriterien zugrunde:

- Übereinstimmung mit den Zielen des Programms;
- europäische Ausrichtung und Beteiligung beitrittswilliger Länder;
- Vereinbarkeit mit den Arbeiten, die gemäß den politischen Prioritäten der Europäischen Union im Bereich der Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden eingeleitet wurden oder geplant sind;
- Ergänzung abgeschlossener, derzeit durchgeführter oder geplanter Kooperationsprojekte;
- Fähigkeit des Projektträgers zur Durchführung des Projekts;
- Qualität des Projekts (Konzeption, Durchführung, Präsentation und erwartete Ergebnisse);
- im Rahmen des Programms beantragter Förderbetrag im Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen;
- Auswirkungen der erwarteten Ergebnisse auf die Programmziele.

Darüber hinaus sollten die Antragsteller folgende Leitlinien beachten, die sich auf die vorstehenden Bewertungs- und Auswahlkriterien sowie die Erfahrungen mit der Verwaltung des Programms OISIN I und der sonstigen Programme im Rahmen des Titels VI stützen:

- Die mögliche Wirkung eines Projekts wird anhand der Zahl der Teilnehmer sowie ihrer Stellung und ihrer Multiplikatorkapazität bewertet; ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Teilnehmern aus dem Herkunftsmitgliedstaat des Projektträgers und Teilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten und Drittländern ist ein zusätzlicher Pluspunkt für das Projekt.
- Ehrgeizigen und langfristigen Projekten oder Vorhaben, für die hohe Finanzhilfen beantragt werden, müssen Durchführbarkeitsstudien vorausgehen.
- Bei sehr kleinen Projekten oder bei Praktika oder Austauschmaßnahmen, die für nur wenige Teilnehmer organisiert werden, ist der Nutzen nachzuweisen.
- Die Qualität der Vorbereitung wird objektiv (Konzeption und Planung) und subjektiv (Erfahrung und Ruf der antragstellenden Einrichtung) beurteilt; hat eine Einrichtung schon zuvor Anträge eingereicht, wird ihre bisherige Tätigkeit geprüft.
- Sieht das Projekt den Aufbau eines Dokumentationsverbands oder einer Datenbank vor, sind die Quellen, der untersuchte Bereich, die Methodik, die Häufigkeit der Aktualisierungen, die Benutzer der Informationen usw. genau anzugeben.
- Forschungsprojekte müssen auf die Praxis ausgerichtet sein und zu verwertbaren Schlussfolgerungen führen.

- Seminare müssen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit veranstaltet werden und eine möglichst umfassende europäische Ausrichtung haben. Damit Doppelarbeit vermieden und ein echter zusätzlicher Nutzen bewirkt wird, sind die Ergebnisse von Arbeiten und Konferenzen zu berücksichtigen, die zu ähnlichen Themen durchgeführt wurden. Dem Kofinanzierungsantrag ist ein detailliertes Seminarprogramm beizulegen, das die Themen der Referate und Diskussionsrunden, das Profil der Teilnehmer sowie die Namen und Fachkenntnisse der kontaktierten Redner bzw. Angabe der kontaktierten Organisationen angibt und darüber informiert, wie sich das Seminar in die Aktivitäten und Arbeitsprogramme der antragsstellenden Einrichtung einfügt.
- Im Hinblick auf eine gegenseitige Aufwertung der Projekte werden die Antragsteller gebeten, zusammen mit den Partnereinrichtungen zu prüfen, ob inhaltlich oder zeitlich komplementäre Projekte durchgeführt werden können.

6. Maßnahmen und Schwerpunktthemen für das Jahr 2002

Generell müssen die Schwerpunktthemen des Programms in diesem Jahr seiner Durchführung im Einklang mit den politischen Prioritäten der Europäischen Union stehen, die vom Europäischen Rat in Tampere festgelegt und im Anzeiger der Fortschritte bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union präzisiert wurden. Der Wortlaut dieses Anzeigers ist über die Website der Kommission abrufbar:

http://europa.eu.int/comm/dgs/justice_home/pdf/com2000-167-de.pdf

Folgende Schwerpunktthemen wurden für das Jahr 2002 festgelegt:

A. Ausbau der **polizeilichen Zusammenarbeit**:

- Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten aller Ebenen;
- polizeiliche Methoden und Techniken, insbesondere im Zusammenhang mit der „bürgernahen Polizei“ und den Beziehungen der Polizeidienststellen zu privaten Sicherheitsdiensten,
- gemeinsame Maßnahmen oder Übungen,
- Information über Straftaten,
- Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität:
 - Drogenhandel,
 - Terrorismus,
 - Kriminalität und Gewalt in Städten,
 - Kriminalität im Zusammenhang mit Zahlungsmitteln und insbesondere der Einführung des Euro,
 - Umweltstraftaten;
- Einsatz technischer Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung,

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung,
- Kriminalitätsanalyse,
- Beteiligung der Polizeikräfte am nichtmilitärischen Krisenmanagement, soweit es um Aspekte der Auswahl, Einstellung, Aus- bzw. Fortbildung und Ausrüstung der betreffenden Mitarbeiter geht.

B. Ausbau der Zusammenarbeit im Zollwesen:

- Entwicklung besserer Arbeitsmethoden für Grenzkontrollen (zum Beispiel Ausarbeitung praxisbezogener Leitfäden),
- gemeinsame Maßnahmen oder Übungen,
- Aus- und Fortbildung von Zollbediensteten,
- Durchführung des Übereinkommens Neapel II im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung,
- Studie über den Nutzen der Erstellung neuer Dateien im Zollwesen (dritter Pfeiler).

C. Ausbau der horizontalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden

D. Spezielle und ergänzende Maßnahmen

Zur Erreichung der Programmziele können Projektträger aus den Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses Vorschläge für die Durchführung spezieller und ergänzender Maßnahmen in den oben angegebenen Bereichen vorlegen.

Für das Jahr 2002 schlägt die Kommission folgende Themen für „spezielle Maßnahmen“ vor:

- eine Studie über die Prioritätsbereiche/Themen für die polizeiliche Zusammenarbeit in der EU in den nächsten Jahren und wie man diese vorwärts bringen könnte, um die Wirksamkeit der Union im Kampf gegen das Verbrechen zu verbessern;
- eine Prüfung der Hindernisse, die in den Mitgliedstaaten für die Übertragung von Daten von ihren Polizeibehörden an die anderer Mitgliedstaaten bestehen, sowie der Möglichkeiten, solche Hindernisse zu überwinden;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen und Polizeidiensten in den Mitgliedstaaten.

Die Kommission bittet daher um Einreichung von Projektvorschlägen in diesen Bereichen.

E. Beitrittswillige Länder

Besonders berücksichtigt werden Vorschläge für Projekte mit Beteiligung der beitrittswilligen Länder. Wie das Vorläuferprogramm zielt OISIN II jedoch nicht darauf ab, diese Länder zu unterstützen, da hierfür im Rahmen des Programms PHARE spezielle Maßnahmen vorgesehen sind.

7. Antragstellung

Die Finanzhilfeanträge sind bis zum **30. April 2002** (ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels) bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion „Justiz und Inneres“, z. Hd. Frau Laura Tarragona Sáez, LX 46, 4/146, B-1049 Brüssel, zu stellen. Anträge, die per Kurierdienst zugestellt oder persönlich hinterlegt werden, müssen am Tag der Einreichungsfrist vor 17.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) bei der Europäischen Kommission, Service Courrier, Rue de Genève 1, B-1140 Brüssel, eingegangen sein.

Jeder Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen. Der Antragsteller wird gebeten, zur Erleichterung der Antragsbearbeitung nach Möglichkeit, und ohne dass dies zu einer Bedingung gemacht wird, eine Zusammenfassung der Projektbeschreibung und der erwarteten Ergebnisse in Englisch oder Französisch beizufügen.

Das Formular ist auf Anfrage unter der vorstehend genannten Anschrift sowie per Fax (32-2) 299 63 50 oder E-Mail (JAI-OISIN@cec.eu.int) erhältlich. Es ist auch über die Website http://europa.eu.int/comm/justice_home/jai/prog_de.htm zugänglich. Einzureichen sind der unterzeichnete **Originalantrag** sowie **zwei Kopien** (Telefaxe mit nachgereichtem Original werden nicht berücksichtigt) mit jeweils einer Projektbeschreibung (2-3 Seiten) (**insgesamt** sind also **drei Ausfertigungen** zu übermitteln). Eine Veränderung des Formulars oder die Verwendung früherer Formulare machen den Antrag ungültig.

Dem Antrag ist ein detaillierter, auf Euro lautender Finanzplan (nach Möglichkeit unter Angabe der Beträge in Landeswährung) beizufügen. Zu veranschlagen sind die Gesamtkosten des Projekts sowie die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen. Die Finanzhilfe beläuft sich auf maximal 70 % der endgültigen Kosten; eine Ausnahme bilden die speziellen und die ergänzenden Maßnahmen, die zu 100 % finanziert werden können.

Die gewährte Finanzhilfe kann geringer ausfallen als der beantragte Finanzierungsbeitrag. Möglich ist auch, dass nur ein Teil der vorgesehenen Maßnahme gefördert wird. Die meisten Finanzhilfen beliefen sich bisher auf 50—60 % der Projektkosten. Liegt die gewährte Finanzhilfe unter dem ursprünglich bean-

tragten Beitrag, so hat der Projektträger einen revidierten Finanzplan mit einer neuen Aufteilung der Projektfinanzierung zu übermitteln.

Wichtiger Hinweis: Anträge ohne detailliert aufgeschlüsselten Finanzplan werden nicht berücksichtigt.

Ein gültiger Antrag besteht aus:

- dem ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Originalantrag,
- der Projektbeschreibung,
- dem vorläufigen Finanzplan mit einer detaillierten Kostenaufstellung.

Das Original sowie zwei Kopien dieser Dokumente sind der Kommission zuzusenden.

Empfänger von Finanzhilfen haben bei Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen darauf hinzuweisen, dass ihre Projekte im Rahmen des Programms OISIN II finanziell unterstützt werden. Sie werden gebeten, von den Teilnehmern einen Bewertungsfragebogen ausfüllen zu lassen. Bei Seminaren, Kolloquien oder Konferenzen sollten sie auf Anfrage einer der für die Verwaltung des Programms OISIN zuständigen Person die Teilnahme ermöglichen.

Alle Projektträger werden im August über die Ergebnisse der Bewertung informiert.

Binnen drei Monaten nach Projektabschluss müssen die Projektträger der Generaldirektion „Justiz und Inneres“ z. Hd. Frau Laura Tarragona Sáez, LX 46, 4/146, B-1049 Brüssel, einen **Abschlussbericht** über die Durchführung des Projekts, etwaige Schwierigkeiten, die Projektbewertung durch die Teilnehmer, die erzielten Ergebnisse, deren Verbreitung und die Schlussfolgerungen sowie einen endgültigen **Finanzbericht** vorlegen.

Die Projektergebnisse sind der Kommission in einer Form zur Verfügung zu stellen, die ihre Verbreitung und weitere Nutzung ermöglicht, d. h. in Form von Handbüchern, Veröffentlichungen, Videos, Software oder Websites.

PROGRAMM HIPPOKRATES

Jährliches Arbeitsprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2002

(2002/C 66/20)

Am 28. Juni 2001 verabschiedete der Ministerrat der Europäischen Union für die Jahre 2001 und 2002 das Programm „Hippokrates“ (Beschluss 2001/515/JAI) ⁽¹⁾, ein Mehrjahresprogramm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention.

Als finanziellen Bezugsrahmen für seine Durchführung hat die Kommission im diesjährigen Haushalt einen Betrag von 1 Mio. EUR vorgemerkt.

Dieses Dokument enthält das Hippokrates-Arbeitsprogramm für das Jahr 2002.

1. Programmziele

Generell trägt das Programm Hippokrates dazu bei, im Einklang mit Artikel 29 des Vertrags von Amsterdam den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten. Vor diesem Hintergrund soll es die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention fördern.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses kommen für eine Kofinanzierung ausschließlich **Projekte** in Frage, **an denen mindestens drei Mitgliedstaaten oder zwei Mitgliedstaaten und ein Beitrittsland beteiligt sind.**

2002 werden Projekte finanziert, die sich folgenden Maßnahmenkategorien zuordnen lassen: Aus- und Fortbildung, Austausch und Praktika, Studien und Forschungsarbeiten, Begegnungen und Seminare sowie Verbreitung im Rahmen des Programms erzielter Ergebnisse. Gegenstand der Projekte kann sowohl die Prävention allgemeiner Kriminalität als auch die Prävention organisierter Kriminalität sein.

Das Programm richtet sich an die öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der Kriminalprävention beteiligt sind. Förderanträge natürlicher Personen werden im Rahmen des Programms nicht berücksichtigt.

Zur Vorbereitung auf den EU-Beitritt können sich an den Projekten Spezialisten für Kriminalitätsvorbeugung aus den beitragswilligen Ländern sowie aus sonstigen Drittländern beteiligen, sofern dies den Zielen der Projekte dient.

2. Abgrenzung des Programms Hippokrates von den anderen Programmen des Titels VI

Neben dem Programm Hippokrates verwaltet die Kommission folgende vier Programme im Bereich Justiz und Inneres (Titel VI des Vertrags über die Europäische Union):

— OISIN II (Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden) (ABl. L 186 vom 7.7.2001),

— Falcone (Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind) (ABl. L 99 vom 31.3.1998),

— Grotius II — Strafrecht (Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe) (ABl. L 186 vom 7.7.2001),

— STOP II (Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind) (ABl. L 186 vom 7.7.2001).

Eine gleichzeitige Förderung durch mehrere Programme ist nicht zulässig. Finanzhilfen für Projekte im Bereich der Kriminalprävention sind nun nicht mehr im Rahmen des Programms OISIN II zu beantragen. Bei der Antragstellung ist das entsprechende Programm anzugeben. Andernfalls ist die Kommission bemüht, dafür zu sorgen, dass der Antrag an die für die Verwaltung des relevanten Programms zuständige Person weitergeleitet wird, jedoch ohne Gewähr.

3. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die Ausgaben für die unmittelbare Durchführung der Projekte, wobei die Kofinanzierung auf **70 %** der Gesamtkosten beschränkt ist.

Allerdings ermöglicht die Entscheidung des Rates vom 28. Juni 2001 zur Verwirklichung der Programmziele auch die Förderung spezieller und ergänzender Maßnahmen. Solche Projekte können zu 100 % finanziert werden, wobei für spezielle Maßnahmen maximal 10 % und für ergänzende Maßnahmen maximal 5 % der jährlichen Mittelzuweisung verwendet werden dürfen.

Die Betriebskosten einer Einrichtung sind im Rahmen des Programms Hippokrates in keinem Fall förderfähig.

Folgendes ist zu beachten:

— Das Zahlungsverfahren der Kommission setzt eine Vorfinanzierung der Projekte seitens der Antragsteller voraus.

— Ein aus dem Haushalt 2002 finanziertes Projekt muss vor Ablauf des Jahres 2002 begonnen haben und in wesentlichen Teilen durchgeführt worden sein.

— Im Normalfall muss das Projekt spätestens ein Jahr nach der Bewilligungszusage abgeschlossen sein. Etwaige Verlängerungen sind beim Ausschussvorsitzenden schriftlich zu beantragen.

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 7.7.2001.

4. Programmmaßnahmen

Im Rahmen des Programms können folgende Maßnahmen kofinanziert werden:

- **Aus- und Fortbildung** zu beruflichen Zwecken einschließlich Sprachausbildung,
- **Konferenzen, Seminare, Begegnungen und Kolloquien**,
- **Forschungsarbeiten und Studien** zu Themen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bei der Kriminalprävention,
- **Verbreitung** von Programmresultaten und Informationen über die Zusammenarbeit bei der Kriminalprävention.

Die bereitgestellten Mittel sollen in etwa folgendermaßen auf die verschiedenen Themenbereiche aufgeteilt werden:

Bereiche	EUR
— Aus- und Fortbildung	300 000
— Studien/Forschungsarbeiten	300 000
— Begegnungen (Seminare, Kolloquien, Konferenzen)	300 000
— Verbreitung von Ergebnissen/Informationen	100 000
Insgesamt	1 000 000

5. Bewertungs- und Auswahlkriterien

Die Kommission bewertet die Projekte mit Hilfe von Sachverständigen ihrer Dienststellen oder auf die Kriminalprävention spezialisierter Behörden. Hierbei legt sie die nachstehenden in der Entscheidung des Rates betreffend das Programm Hippokrates aufgeführten Bewertungs- und Auswahlkriterien zugrunde:

- Übereinstimmung mit den Zielen des Programms,
- europäische Ausrichtung und Beteiligung beitragswilliger Länder,
- Vereinbarkeit mit den Arbeiten, die gemäß den politischen Prioritäten der Europäischen Union im Bereich der Kriminalprävention eingeleitet wurden oder geplant sind,
- Ergänzung abgeschlossener, derzeit durchgeführter oder geplanter Kooperationsprojekte,
- Fähigkeit des Projektträgers zur Durchführung des Projekts,
- Qualität des Projekts (Konzeption, Durchführung, Präsentation und erwartete Ergebnisse),
- im Rahmen des Programms beantragter Förderbetrag im Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen,

- Auswirkungen der erwarteten Ergebnisse auf die Programmziele.

Darüber hinaus sollten die Antragsteller folgende Leitlinien beachten, die sich auf die vorstehenden Bewertungs- und Auswahlkriterien sowie die Erfahrungen mit der Verwaltung sonstiger Programme im Rahmen des Titels VI stützen:

- Die mögliche Wirkung eines Projekts wird anhand der Zahl der Teilnehmer sowie ihrer Stellung und ihrer Multiplikatorkapazität bewertet; ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Teilnehmern aus dem Herkunftsmitgliedstaat des Projektträgers und Teilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten und Drittländern ist ein zusätzlicher Pluspunkt für das Projekt.
- Ehrgeizigen und langfristigen Projekten oder Vorhaben, für die hohe Finanzhilfen beantragt werden, müssen Durchführbarkeitsstudien vorausgehen.
- Bei sehr kleinen Projekten oder bei Praktika oder Austauschmaßnahmen, die für nur wenige Teilnehmer organisiert werden, ist der Nutzen nachzuweisen.
- Die Qualität der Vorbereitung wird objektiv (Konzeption und Planung) und subjektiv (Erfahrung und Ruf der antragstellenden Einrichtung) beurteilt; hat eine Einrichtung schon zuvor Anträge eingereicht, wird ihre bisherige Tätigkeit geprüft.
- Sieht das Projekt den Aufbau eines Dokumentationsverbands oder einer Datenbank vor, sind die Quellen, der untersuchte Bereich, die Methodik, die Häufigkeit der Aktualisierungen, die Benutzer der Informationen usw. genau anzugeben.
- Forschungsprojekte müssen auf die Praxis ausgerichtet sein und zu verwertbaren Schlussfolgerungen führen.
- Seminare müssen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit veranstaltet werden und eine möglichst umfassende europäische Ausrichtung haben. Damit Doppelarbeit vermieden und ein echter zusätzlicher Nutzen bewirkt wird, sind die Ergebnisse von Arbeiten und Konferenzen zu berücksichtigen, die zu ähnlichen Themen durchgeführt wurden. Dem Kofinanzierungsantrag ist ein detailliertes Seminarprogramm beizulegen, das die Themen der Referate und Diskussionsrunden, das Profil der Teilnehmer sowie die Namen und Fachkenntnisse der kontaktierten Redner oder Organisationen angibt und darüber informiert, wie sich das Seminar in die Aktivitäten und Arbeitsprogramme der antragstellenden Einrichtung einfügt.
- Im Hinblick auf eine gegenseitige Aufwertung der Projekte werden die Antragsteller gebeten, zusammen mit den Partnereinrichtungen zu prüfen, ob inhaltlich oder zeitlich komplementäre Projekte durchgeführt werden können.

6. Maßnahmen und Schwerpunktthemen für das Jahr 2002

Generell müssen die Schwerpunktthemen des Programms im kommenden Jahr seiner Durchführung im Einklang mit den politischen Prioritäten der Europäischen Union stehen, die vom Europäischen Rat in Tampere festgelegt wurden (Schlussfolgerungen 41 und 42; abrufbar über die Website der Kommission: <http://europa.eu.int/council/off/conclu/oct99/index.htm>).

Folgende Schwerpunktthemen wurden für das Jahr 2002 festgelegt:

6.1 Horizontale Themen, die sowohl die Prävention allgemeiner Kriminalität als auch die Prävention organisierter Kriminalität betreffen:

- Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung und Verhütung der Viktimisierung,
- Zusammenhänge zwischen allgemeiner Kriminalität und organisierter Kriminalität,
- Vergleichbarkeit der Daten über Straftaten, Viktimisierung und Unsicherheitsgefühl,
- Sicherheit vor kriminellen Handlungen („Crime proofing“),
- Ermittlung krimineller Phänomene.

6.2 Prävention allgemeiner Kriminalität

Das Programm ist schwerpunktmäßig auf die nachstehenden vom Europäischen Rat von Tampere genannten Hauptbereiche (Schlussfolgerung 42) ausgerichtet:

- Jugendkriminalität
 - Analyse der Ursachen der Jugendkriminalität,
 - Verhütung von Wiederholungstaten,
 - Alternativen zu Freiheitsstrafen für jugendliche Straftäter,
 - Prävention von Gewalt an Schulen,
 - Kriminalität und Alkoholismus bei Jugendlichen,
 - Kriminalität bei schwer zu erreichenden Gruppen, wie zum Beispiel bei jungen Einwanderern.
- Kriminalität in den Städten
 - Analyse wichtiger Tendenzen der Kriminalität in den Städten und rücksichtsloser Verhaltensweisen sowie wirksame Präventionsmethoden,
 - Prävention des Hooliganismus im Sport,
 - alternative Möglichkeiten der Konfliktvermeidung oder -bewältigung (Sozialberatung u. Ä.),

— Beitrag der „bürgernahen Polizei“ zur Kriminalprävention,

— Partnerschaften auf örtlicher Ebene (mit dem Schwergewicht auf der Beteiligung von Bürgern und örtlichen Gemeinschaften),

— Auswirkungen städtebaulicher Planung sowie umwelt- und wohnungspolitischer Maßnahmen auf die Kriminalität in den Städten.

— Drogenkriminalität

— Analyse wichtiger Tendenzen der Beschaffungskriminalität und wirksame Präventionsmethoden,

— Analyse wichtiger Tendenzen der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Drogenhandel und wirksame Präventionsmethoden,

— Analyse sozialer und gesundheitspolitischer Präventionsprogramme und ihrer Auswirkungen auf die Drogenkriminalität.

6.3 Prävention organisierter Kriminalität

Im Bereich der organisierten Kriminalität werden im Rahmen des Programms Hippokrates Projekte betreffend die Strategie der Europäischen Union zur Prävention organisierter Kriminalität gefördert, die in dem diesbezüglichen Bericht der Europäischen Kommission und von Europol vom 13. März 2001 erläutert wird. Des Weiteren werden Projekte im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Europäischen Forums für die Prävention organisierter Kriminalität unterstützt. Folgende Themen bilden die Schwerpunkte des Programms 2002:

- Ermittlung krimineller Phänomene unter zwei Gesichtspunkten:
 - Ausbau des Wissensstands: Datenerhebungsmethoden, Aufstellung vergleichbarer Statistiken, Analyse der Logistik der organisierten Kriminalität (Kriminologik),
 - Analyse und Einsatz bisheriger Erkenntnisse: Durchführbarkeitsstudien und Vorarbeiten zur Umsetzung eines zweigleisigen Ansatzes (Nutzung von Informationen, die im Zuge von Ermittlungen bekannt werden, zu Präventivzwecken);
- Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen (einschließlich NRO) mit folgenden Prioritäten:
 - Festlegung von Schwerpunktbereichen für Partnerschaften mit europäischer Ausrichtung,
 - Förderung und Organisation des Informationsaustauschs,
 - Konzeption und Entwicklung von Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen,

- Rolle von Berufsvereinigungen und wirtschaftlichen Interessenverbänden bei der Prävention organisierter Kriminalität und Bewertung der Bedeutung freiwilliger Instrumente wie Verhaltenskodizes und „Memoranda of Understanding“;
- Sensibilisierung und Entwicklung einer Präventionskultur.
- Einsatz von Sicherungsmethoden zur Prävention organisierter Kriminalität;
- Zusammenarbeit zwischen Behörden und Sicherheitsdiensten von Privatunternehmen;
- Durchführbarkeit des „Crime-proofing-Ansatzes“ im Rechtsetzungsprozess (Bewertung von Rechtsvorschriften unter dem Gesichtspunkt ihrer Sicherheit vor kriminellen Handlungen);
- Risikobewertung in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und technologische Entwicklungen.

Besonders berücksichtigt werden Vorschläge für Projekte mit Beteiligung der beitragswilligen Länder. Wie die sonstigen Titel-VI-Programme zielt Hippokrates jedoch nicht darauf ab, diese Länder zu unterstützen, da hierfür im Rahmen des Programms Phare spezielle Maßnahmen vorgesehen sind.

7. Antragstellung

Die Finanzhilfanträge sind bis zum **30. April 2002** (ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels) bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion „Justiz und Inneres“ z. Hd. Frau Laura Tarragona Sáez, LX 46, 4/146, B-1049 Brüssel, zu stellen. Anträge, die per Kurierdienst zugestellt oder persönlich hinterlegt werden, müssen am Tag der Einreichungsfrist vor 17.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) bei der Europäischen Kommission, Service courrier, Rue de Genève 1, B-1140 Bruxelles eingegangen sein.

Jeder Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen. Der Antragsteller wird gebeten, zur Erleichterung der Antragsbearbeitung nach Möglichkeit, und ohne dass dies zu einer Bedingung gemacht wird, eine Zusammenfassung der Projektbeschreibung und der erwarteten Ergebnisse in Englisch oder Französisch beizufügen.

Das Formular ist auf Anfrage unter der vorstehend genannten Anschrift sowie per Fax ((32-2) 299 63 50) oder E-Mail (jai-hippokrates@cec.eu.int) erhältlich. Es ist auch über die Website http://europa.eu.int/comm/justice_home/jai/prog_de.htm zugänglich. Einzureichen sind der unterzeichnete **Originalantrag** sowie **zwei Kopien** (Telefaxe mit nachgereichtem Original werden nicht berücksichtigt) mit Projektbeschreibung (**insgesamt sind also drei Ausfertigungen zu übermitteln**). Eine Veränderung des Formulars oder die Verwendung früherer Formulare machen den Antrag ungültig.

Dem Antrag ist ein detaillierter, auf Euro lautender Finanzplan beizufügen. Zu veranschlagen sind die Gesamtkosten des Projekts sowie die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen. Die Finanzhilfe beläuft sich auf maximal 70 % der endgültigen Kosten; eine Ausnahme bilden die speziellen und die ergänzenden Maßnahmen, die zu 100 % finanziert werden können.

Die gewährte Finanzhilfe kann geringer ausfallen als der beantragte Finanzierungsbeitrag. Möglich ist auch, dass nur ein Teil der vorgesehenen Maßnahme gefördert wird. Die meisten Finanzhilfen beliefen sich bisher auf 50 bis 60 % der Projektkosten. Liegt die gewährte Finanzhilfe unter dem ursprünglich beantragten Beitrag, so hat der Projektträger einen revidierten Finanzplan mit einer neuen Aufteilung der Projektfinanzierung zu übermitteln.

Wichtiger Hinweis: Anträge ohne detailliert aufgeschlüsselten Finanzplan werden nicht berücksichtigt.

Ein gültiger Antrag besteht aus:

- dem ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten **Originalantrag**,
- der **Projektbeschreibung**,
- dem vorläufigen Finanzplan mit einer detaillierten **Kostenaufstellung**.

Das Original sowie zwei Kopien dieser Dokumente sind der Kommission zuzusenden.

Empfänger von Finanzhilfen haben bei Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen darauf hinzuweisen, dass ihre Projekte im Rahmen des Programms Hippokrates finanziell unterstützt werden. Sie werden gebeten, von den Teilnehmern einen Bewertungsfragebogen ausfüllen zu lassen. Bei Seminaren, Kolloquien oder Konferenzen sollten sie auf Anfrage einer der für die Verwaltung des Programms Hippokrates zuständigen Personen die Teilnahme ermöglichen.

Alle Projektträger werden im August über die Ergebnisse der Bewertung informiert.

Binnen drei Monaten nach Projektabschluss müssen die Projektträger der Generaldirektion „Justiz und Inneres“ z. Hd. Frau Laura Tarragona Sáez, LX 46, 4/146, B-1049 Brüssel, einen **Abschlussbericht** über die Durchführung des Projekts, etwaige Schwierigkeiten, die Projektbewertung durch die Teilnehmer, die erzielten Ergebnisse, deren Verbreitung und die Schlussfolgerungen sowie einen endgültigen **Finanzbericht** vorlegen.

Die Projektergebnisse sind der Kommission in einer Form zur Verfügung zu stellen, die ihre Verbreitung und weitere Nutzung ermöglicht, d. h. in Form von Handbüchern, Veröffentlichungen, Videos, Software oder Websites.